



Naturschutzfachliche Unterlage

Artenschutzfachbeitrag

Objekt: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 2-35b, Köpenicker Straße 11-12

Version: 1.0

Auftraggeber: Trei Real Estate Berlin – Köpenicker Straße GmbH & Co. KG
Klaus-Bungert-Str. 5b
40468 Düsseldorf

Berichtsdatum: 11.11.2025

Projektnummer: 240134

Bearbeitung: M. Sc. Jonathan Tschirch

Dipl.-Ing. (FH) Petra Theile
Fachbereichsleitung Umweltplanung

M. Sc. Jonathan Tschirch
Projektbearbeiter

I – Änderungshistorie

Version	Aktualisierungsdatum	Bearbeiter	Freigegeben durch / am	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	20.02.2018	Wolter	20.02.2018 / Weber	Erstversion
2.0	18.07.2022	Wolter	18.07.2022 / Weber	Zweitversion
3.0	11.11.2025	Tschirch	11.11.2025 / Theile	Drittversion

II - Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Grundlagen und Methodik	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Datengrundlagen, methodische Umsetzung	8
2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	14
3. Bestandsdarstellung	14
3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes	14
3.2 Biotoptypen	15
3.2.1 Faunistische Bestandsdarstellung	16
3.2.2 Biber	16
3.2.3 Fischotter	21
3.2.4 Fledermäuse	25
3.2.5 Vögel	29
3.3 Vorbelastungen	30
4. Relevanzprüfung	31
4.1 Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten	33
4.2 Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten	35
4.3 Zu prüfende Arten	39
5. Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und Darlegung von Betroffenheiten ...	40
5.1 Gesamtvorhaben	40
5.2 Relevante Wirkfaktoren durch das Planungsvorhaben	41
5.3 Darlegung von Betroffenheiten	44
5.3.1 Mögliche Betroffenheiten gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Tierarten	45
5.3.2 Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten	47
6. Vermeidungsstrategie und Maßnahmen	50
7. Wirkungsprognose und Beurteilung der Verbotstatbestände	55
7.1 Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	55
7.2 Beurteilung der Verbotstatbestände	58
7.2.1 Artengruppe Säugetiere	62
7.2.2 Artengruppe Vögel	85
7.2.3 Ergebnis der Beurteilung	109
8. Rechtsfolgen hinsichtlich Ausnahme nach § 45 BNatSchG	112
9. Zusammenfassende Beurteilung	112
10. Literatur- und Quellenverzeichnis	114



III – Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht des besonderen Artenschutzes	6
Tabelle 2: Übersicht über die Datenermittlung	9
Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus des Bibers	20
Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus des Fischotters.....	25
Tabelle 5: Gefährdung und Schutzstatus der potenziell vorkommenden Fledermausarten.....	28
Tabelle 6: Gefährdung und Schutzstatus der Vögel im Untersuchungsgebiet.....	29
Tabelle 7: Prüfliste – Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten	33
Tabelle 8: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen.....	44
Tabelle 9: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten	45
Tabelle 10: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (Einzelarten)	47
Tabelle 11: Rote-Liste Status und Erhaltungszustand der zu prüfenden streng geschützten Säugetierarten	59
Tabelle 12: Artspezifisch zu prüfende europäische Vogelarten	60
Tabelle 13: Gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung von Vogelarten	106

IV – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grenze des Untersuchungsraums (Luftbild: Geoportal Berlin / Digitale farbige Orthophotos 2020 (DOP20RGB)).....	2
Abbildung 2: Arbeitsschritte des besonderen Artenschutzrechts.....	12
Abbildung 3: Lage des vermuteten Biberbaus am Ufer des Grundstücks Köpenicker Str. 11-12 (Luftbild: Geoportal Berlin / DOP20RGB) im Jahr 2018 (gelbes Dreieck) sowie im Jahr 2025 (roter Kreis).....	17
Abbildung 4: Potenzieller Mittelbau des Bibers am 20.01.2018.....	18
Abbildung 5: Schnittspuren an Gehölzen im Februar 2022	18
Abbildung 6: Fraßspuren des Bibers auf dem Grundstück Köpenicker Str. 14 am 25.08.25.....	19
Abbildung 7: Naturnahes Ufer mit Höhlungen im Wurzelbereich von Bäumen (Foto von 2022)	22
Abbildung 8: Verbreitungskarte des Fischotters in Berlin gemäß des EU-Rasters für den FFH-Bericht 2019 (STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA 2019).....	23
Abbildung 9: Nachweise des Fischotters (rote Punkte: Fundpunkt als Mittelpunkt eines 2 x 2 km ² Rasters dargestellt) (STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA 2025)).....	24
Abbildung 10: Baumhöhle in einer Weide im Ufer-Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches (oben rechts); Baumhöhle in einer Walnuss im Geltungsbereich des B-Planes (links); Baumhöhle in einer anderen Weide im Ufer- Gehölzbestand (unten rechts)	26
Abbildung 11: Spalte in der Brandwand	26



Abbildung 12: Freianlagenplan (Ausschnitt; Stand 06.10.2025, Quelle: STUDIO POLYMORPH 24B)..... 41



1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin führt seit 2012 das Verfahren für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung zur Realisierung des Neubauvorhabens „Köpenicker Straße 11-12“ als vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 13a BauGB durch. Anlass und Erforderlichkeit für die Durchführung des Planverfahrens ist die geplante Entwicklung, die den Standort als Wohngebiet mit zugleich gewerblicher Nutzung qualifizieren und erschließen soll.

Mit Beschluss des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin am 17.06.2014 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-35 in die Bebauungspläne 2-35a (Köpenicker Str. 14; Flurstücke 143, 144, Flur 192) und 2-35b (Köpenicker Str. 11, 12) geteilt.

Das Plangebiet liegt am südlichen Ufer der Spree im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg. Im Süden grenzt das Plangebiet an die Köpenicker Straße, im Westen und Osten an bestehende Siedlungsbereiche.

Das Plangebiet liegt in der Flur 193 der Gemarkung Kreuzberg. Der für die Bebauung vorgesehene Bereich umfasst das Flurstück 171 der Flur 193 und weist eine Gesamtfläche von ca. 5.828 m² auf. Der Untersuchungsraum für die faunistischen Erhebungen umfasst zusätzlich die Uferböschung sowie die in die Spree hineinragenden, zum Teil liegenden Bäume (vgl. Abb. 1).





Abbildung 1: Grenze des Untersuchungsraums (Luftbild: Geoportal Berlin / Digitale farbige Orthophotos 2020 (DOP20RGB))

Auf dem Grundstück soll ein u-förmiger Neubau mit einer oberirdischen Brutto-Grundfläche von ca. 18.224 m² zzgl. ca. 3.059 m² Tiefgarage entstehen (Stand 11/2025), welcher der gewerblichen und der Wohnnutzung dient sowie eine Kita beherbergt. Der Bereich entlang der Uferzone bis ins Zentrum der u-förmigen Bebauung hinein soll als öffentliche Freianlage gestaltet werden (Grünflächen, Bepflanzung, Spielplatz), wobei nach aktueller Planung eine Teilfläche von ca. 250 m² am Ufer als „Biberzone“ abgegrenzt und der anthropogenen Nutzung entzogen werden soll.

Mit dem geplanten Neubau und der teilweisen Umnutzung der Uferzone werden Eingriffe in Biotope planerisch vorbereitet, die allgemein Lebensstätten von Tieren und Pflanzen darstellen.

Die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) verlangen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a die Berücksichtigung von Auswirkungen u. a. auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und in § 1a Abs. 3 die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Abwägung. Die Regelungen beziehen sich jedoch nicht auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Wenn auch der Träger der Bauleitplanung nicht als direkter Adressat des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt, kann dennoch der besondere Artenschutz einen rechtlichen Hinderungsgrund darstellen, der eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der Planung begründet.

Erweist sich nämlich, dass Darstellungen bzw. Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nur unter Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote umgesetzt werden können, entspricht der Plan nicht den Anforderungen des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB und ist somit nichtig.

Um rechtliche Beanstandungen zu vermeiden bzw. die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens nicht zu gefährden, ist zu prüfen, ob eine Betroffenheit von europäisch streng geschützten Arten und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt und ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind. Als Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben müssen bei Vorliegen von artenschutzrechtlichen Verboten, die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

Generell ist zusätzlich begründet auszuschließen, dass keine weiteren europarechtlich geschützten Arten von dem Vorhaben betroffen sind.

Zielsetzung des hier vorgelegten Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit die Verbote des besonderen Artenschutzrechtes im Zusammenhang mit den durch den B-Plan vorbereiteten Nutzungsänderungen für europarechtlich geschützte Arten tatbeständig werden, und das Aufzeigen der sich ggf. ergebenden Rechtsfolgen.

2. Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG basiert auf den folgenden Gesetzen und dient dem besonderen und strengen Schutz von Arten entsprechend der im Folgenden genannten Verordnungen und Richtlinien (siehe auch Tab. 1):

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG)

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten und streng geschützten Arten. Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und streng geschützte Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (für die nochmals strengere Vorschriften gelten) definiert. § 44 BNatSchG beinhaltet die zentralen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die besonders und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unbeschrieben eventueller Schutzgebietsausweisungen und gilt auf allen Flächen. Des Weiteren werden nach § 54 BNatSchG Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen bezogen auf den Artenschutz erteilt.

- EG-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat (FFH-RL)



Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) dient dem Biotop- und Artenschutz. Nur die in Anhang IV aufgeführten Arten der FFH-RL gelten nach BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 als streng geschützt.

- EG-Vogelschutzrichtlinie (V-RL)

Die V-RL (79/409/EWG) dient dem europäischen Vogelschutz. Alle europäischen Vogelarten (Ausnahme: Haustaube) im Sinne von Art. 1 Abs. 1 V-RL sind grundsätzlich besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG. Als „europäisch“ im Sinne von Art. 1 Abs. 1 V-RL gelten alle Arten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten natürlicherweise wild lebend vorkommen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG).

- EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO)

Darüber hinaus gehören das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) und die dazugehörige EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-VO) ebenfalls zum besonderen Artenschutz. Diese Vorschriften beziehen sich auf den weltweiten Handel von Tier- und Pflanzenarten und haben in diesem Zusammenhang ausschließlich hinsichtlich der Einstufung in einen strengeren Schutzstatus Relevanz, z. B. gelten Greifvögel und Eulen nach der EG-VO als streng geschützt.

- „Nationale Verantwortungsarten“

Des Weiteren sind nach der Ermächtigung des § 54 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BNatSchG in einer Rechtsverordnung Arten zu benennen, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem bzw. in besonders hohem Maße verantwortlich ist. Die Listen der sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ liegen z. Z. noch nicht vor.

Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beziehen sich auf die sogenannten Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG) sowie die Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG). Die im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Zugriffsverbote sind folgendermaßen gefasst.

Schadigungsverbote des § 44 BNatSchG für besonders geschützte Arten:

- Tötung, Verletzung, Fang oder Nachstellung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).



- Beschädigung oder Zerstörung der Standorte von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die streng geschützten Arten stellen eine Teilmenge der besonders geschützten Arten dar, hierfür gelten weitere Verbote, die dem strengeren Schutz gerecht werden sollen.

Zusätzlich ist das Störungsverbot des § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Dieses gilt auch für europäische Vogelarten:

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die zu berücksichtigenden Verbotstatbestände (s. o.) beziehen sich auf die Betroffenheit einzelner Individuen durch die objektive Handlung und hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen. Störungsverbote sind nicht unmittelbar an den Ort gebunden, sondern beziehen sich auf bestimmte Zeiten und ebenfalls auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen.

Sind europäisch geschützte Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten) und/oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft bzw. von dem Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensstätten) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Individuen) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies kann über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Das Störungsverbot ist im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu berücksichtigen.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote (Schädigungs- und Störungsverbote) des Abs. 1 nicht für die ausschließlich national geschützten Arten. Diese Arten werden im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung als Teil des Naturhaushaltes erfasst.

Die Verbotstatbestände werden, solange keine Liste der „nationalen Verantwortungsarten“ gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG entsprechend der Ermächtigung nach § 54 BNatSchG existiert, ausschließlich für gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Arten und europäische Vogelarten geprüft.



Ausnahmeregelung nach BNatSchG § 45 Abs. 7

Für Vorhaben besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn

- andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Punkt 5).

Weiterhin dürfen nach § 45 Abs. 7 Satz 2:

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sein (Alternativenprüfung),
- keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population einer Art erfolgen (Sicherung des Erhaltungszustandes),

soweit Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL beinhaltet: „[...] dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen [...]“. Durch die zusätzliche Berücksichtigung des günstigen Erhaltungszustandes, erhält die Ausnahmeregelung für die ggfs. betroffenen Anhang IV-Arten erhöhte Anforderungen.

Für die erforderliche Abwägung ist es relevant, wie gravierend sich Verbotverletzungen auf den Bestand einer betroffenen Art auswirken und inwieweit artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (funktionserhaltende Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG möglich sind, die dazu geeignet sind, den günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht zu verschlechtern.

Darüber hinaus sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der V-RL, welche sich auf die erforderlichen Angaben für die Abweichungen bzw. Ausnahmen beziehen, zu beachten.

Die Tabelle 1 fasst das besondere Artenschutzrecht zusammen.

Tabelle 1: Übersicht des besonderen Artenschutzes

Besonderes Artenschutzrecht - Zugriffsverbote	
Besonders geschützte Arten § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG	Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97
	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL)
	Europäische Vogelarten gemäß V-RL (79/409/EWG)
	Arten die in einer VO nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind, oder Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist.)*



<p>Streng geschützte Arten § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig besonders mechtzot.)</p>	Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
	Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL)
	Arten, die in einer VO nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind
	(Arten die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die BRD in besonders hohem Maße verantwortlich ist.)*
<p>Verbote (Zugriffsverbote): Bei besonders geschützten Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) Bei besonders geschützten Pflanzenarten: § 44 Abs. 4 BNatSchG (Schädigungsverbot) Bei streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten: § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p>	
<p>Freistellung (keine Verbote) bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 und damit § 44 Abs. 1 Nr. 1: von § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach dem Baugesetzbuch zulässig sind, nach bestimmten Maßgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weiterhin Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für „Anhang IV-Arten“, europäische Vogelarten und Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. <p>Für alle weiteren besonders geschützten Arten liegt bei Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG vor.</p>	
<p>Ausnahmen (öffentliche Vorhaben): § 45 Abs.7 BNatSchG Bedingungen für eine Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - es dürfen keine Alternativen gegeben sein - es dürfen keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der Population einer Art erfolgen - Berücksichtigung der weiteren Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL (es darf keine Verschlechterung des <u>günstigen</u> Erhaltungszustandes für Arten nach Anhang IV der FFH-RL erfolgen) 	<p>In Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL</p>
<p>Befreiungen (private Vorhaben): § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG Bedingung für eine Befreiung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führt. <p>Ggf. Nebenbestimmungen. § 15 Abs. 1-4, 6 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt.</p>	

*Liste zu den sogenannten „nationalen Verantwortungsarten“ existieren z. Z. noch nicht



2.2 Datengrundlagen, methodische Umsetzung

Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsmethodik für die artenschutzrechtliche Prüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Köpenicker Straße 11-12“ basieren auf dem Untersuchungsinhalt des besonderen Artenschutzes und beziehen sich demzufolge auf die im Vorhabens- bzw. Wirkraum befindlichen gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten einschließlich europäischer Vogelarten.

Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen von Biber, Fischotter, Fledermaus- und Brutvogelarten relevant. Entsprechend wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Gutachtens für den Biber und den Fischotter eine Uferbegehung mit Standortanalyse und für die Fledermäuse und die Avifauna eine Potenzialanalyse der Lebensstätten (Sommerquartiere, Nistplätze) durchgeführt, um hier Aussagen zu aktuellen und potenziellen Vorkommen zu erhalten. Sichtbeobachtungen aus den Jahren 2012 bis 2024 durch die Buchholz + Partner GmbH (ehemals planland GbR) wurden ebenfalls ausgewertet.

Anhand der vorhandenen Biotope bzw. Lebensräume wird abgeschätzt, welche weiteren streng geschützten Arten im Untersuchungsraum zu erwarten sind. Danach gehen die Artengruppen Großsäuger, Reptilien, Amphibien, Weichtiere, holzbewohnende Käferarten, Libellen und Schmetterlinge nicht in die Betrachtung ein, da sich keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum befinden, und somit ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Bezogen auf die Artengruppe der Pflanzen sind ebenfalls keine Vorkommen geschützter Arten gegeben.

Für die Artengruppen der Fische sind in Berlin keine europäisch streng geschützten Arten bekannt. Die Artengruppen Krebse, Heuschrecken, Ringelwürmer, Hautflügler und Spinnen gehen nicht in die Betrachtung ein, da Arten der Artengruppen im Anhang IV der FFH-RL nicht aufgeführt und somit nicht als europäisch streng geschützt einzustufen sind.

Es entspricht der üblichen Praxis, dass nur die für die Entscheidung relevanten Sachverhalte mit zumutbarem Aufwand zu erheben sind. Die vorliegenden Daten sind in diesem Zusammenhang geeignet, um fallbezogen die ökologische Funktion von Lebensstätten der geschützten Arten einschätzen und die artenschutzrechtlichen Erfordernisse beurteilen zu können.

Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die Datenermittlung zu den einzelnen Artengruppen.



Tabelle 2: Übersicht über die Datenermittlung

Artengruppen mit besonders und streng geschützten Arten	In Berlin vorkommende Artengruppen mit Arten des Anhangs IV der FFH- RL bzw. der V-RL	Potenzialanalyse/ Erfassungen
Flora	x	-
Großsäuger	-	-
Mittel-/Kleinsäuger (außer Fledermäuse)	x	x
Fledermäuse	x	x
Vögel	x	x
Amphibien	x	-
Reptilien	x	-
Fische / Rundmäuler	-	-
Krebse	-	-
Ringelwürmer	-	-
Weichtiere	x	-
Libellen	x	-
Heuschrecken	-	-
Laufkäfer, holzbewohnende Käferarten und Wasserkäfer	x	-
Hautflügler (Stechimmen, Ameisen u. Ameisenjungfern)	-	-
Schmetterlinge: Tag- und Nachtfalter, sonstige Schmetterlingsarten	x	-
Spinnen	-	-

Aufbau und Methodik

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt nach den folgenden Arbeitsschritten:

- Potenzialanalyse, d. h. Prüfung, welche Arten bei gegebener Habitatstruktur erwartet werden können (Biber, Fischotter, Fledermäuse, Brutvögel).
- Beschreibung und Bewertung der nachweislich und potenziell im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, alle europäischen Vogelarten). Die relevanten Arten werden hinsichtlich Vorkommen, Habitatansprüchen, Lebensstätten, Schutzstatus und Empfindlichkeit beschrieben.
- Ermittlung der Wirkfaktoren und der möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigungen von relevanten Arten. Darstellung, ob Individuen und/oder die ökologischen Funktionen der Lebensstätten



bzw. die lokale Population der relevanten Arten beeinträchtigt werden können.

- Prüfung ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotsnormen (Schädigungs- und Störungsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten durch das Vorhaben berührt werden.
- Prüfung ob und inwieweit durch gezielte artspezifische Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) den Anforderungen des Artenschutzes entsprochen wird bzw. werden kann.
- Angaben zu den Rechtsfolgen bei Vorliegen von Verbotstatbeständen.

Im Zusammenhang mit der Darstellung des Vorhabens werden die relevanten, mittelbaren Wirkfaktoren durch das geplante Vorhaben beschrieben. Die daran anschließende Prognose beinhaltet die Ermittlung der aus den zu erwartenden bau-, anlage- und nutzungsbedingten Auswirkungen ggf. resultierenden möglichen Zerstörungen, Störungen und Schädigungen relevanter Arten in räumlicher (Lebensstätten) und zeitlicher (Lebenszyklen) Hinsicht. Hierzu werden die relevanten Arten und deren Lebensstätten mit der Reichweite der einzelnen Vorhabenauswirkungen überlagert. Die Prüfung, ob die jeweiligen Verbotstatbestände, erfüllt sind, erfolgt für jede Art im Einzelnen (siehe Artenblätter). Es wird weiterhin geprüft, ob Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dazu führen können, das Verbot auszusetzen. Es ist dann keine Ausnahme oder Befreiung erforderlich.

Die Prüfung des Störungsverbotens beinhaltet eine artspezifische Erheblichkeitsabschätzung. Diese erfolgt verbal/argumentativ und bezieht sich auf die jeweils zu betrachtende Art. Als erheblich werden Störungen durch ein Vorhaben angesehen, wenn z. B.

- die für das Überleben der relevanten Arten notwendigen Verhaltensweisen (z. B. Balz/Werbung, Paarung, Nestbau, Brüten, Jungenaufzucht, Winterruhe/-schlaf) derart beeinträchtigt werden,
- Wanderungszeiten von relevanten Arten beeinträchtigt werden (z. B. Amphibien) bzw.
- funktionale Einbußen der räumlich abgegrenzten Teillebensräume erfolgen (z. B. Winterquartiere),

sodass die Aufgabe des Lebensraumes und in Folge davon ein Verbreitungsrückgang der Art als Konsequenz nicht auszuschließen ist und somit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde.

Bei der Bewertung der Erheblichkeit sind die jeweilige Gefährdung und die spezifische populationsdynamische Eigenschaft der jeweiligen Art zu Grunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass je ungünstiger sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population darstellt, desto empfindlicher ist sie gegenüber Störungen und desto höher ist die Erheblichkeit zu werten.

In die Beurteilung der Schädigungsverbotstatbestände werden soweit erforderlich Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Dabei setzen Vermeidungsmaßnahmen am Vorhaben an, d. h. schädigende Wirkungen können vollständig vermieden oder aber vermindert werden, so dass

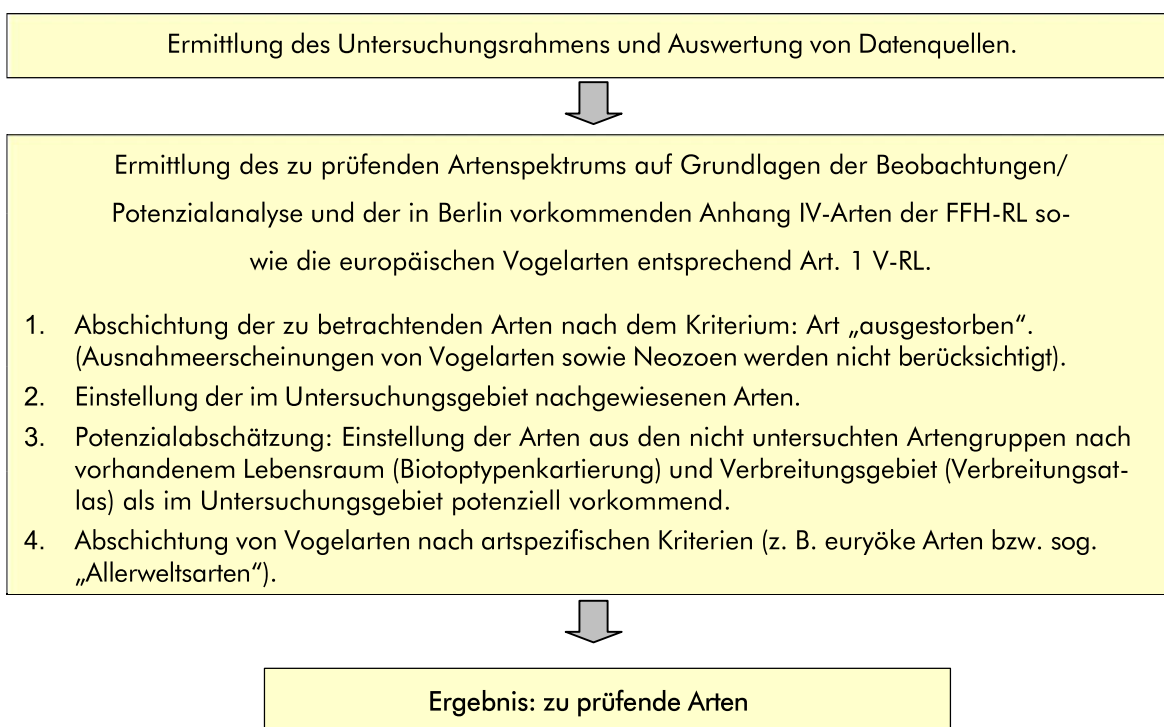


keine erheblichen Auswirkungen erfolgen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beziehen sich auf die jeweils betroffene Art bzw. die Erhaltung der Funktion der betroffenen Lebensstätte für die lokale Population. Ein direkter räumlicher und funktionaler Bezug zum betroffenen Habitat muss gegeben sein.

Nahrungs- bzw. Jagdbereiche, die nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für eine Art sind, fallen i. d. R. nicht in den Schutzbereich der Lebensstätten. Nur wenn durch die Beseitigung solcher Teilhabitats etwa eine Population geschützter Tiere wesentlich beeinträchtigt wird, können diese „unverzichtbaren“ Teilhabitats zumindest mittelbar mit vom Schutzgegenstand der Lebensstätten erfasst sein (LANA 2009).

Falls dennoch Schädigungen und erhebliche Störungen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten zu prüfen (s. o.).

Die folgende Abbildung stellt die einzelnen Arbeitsschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dar.



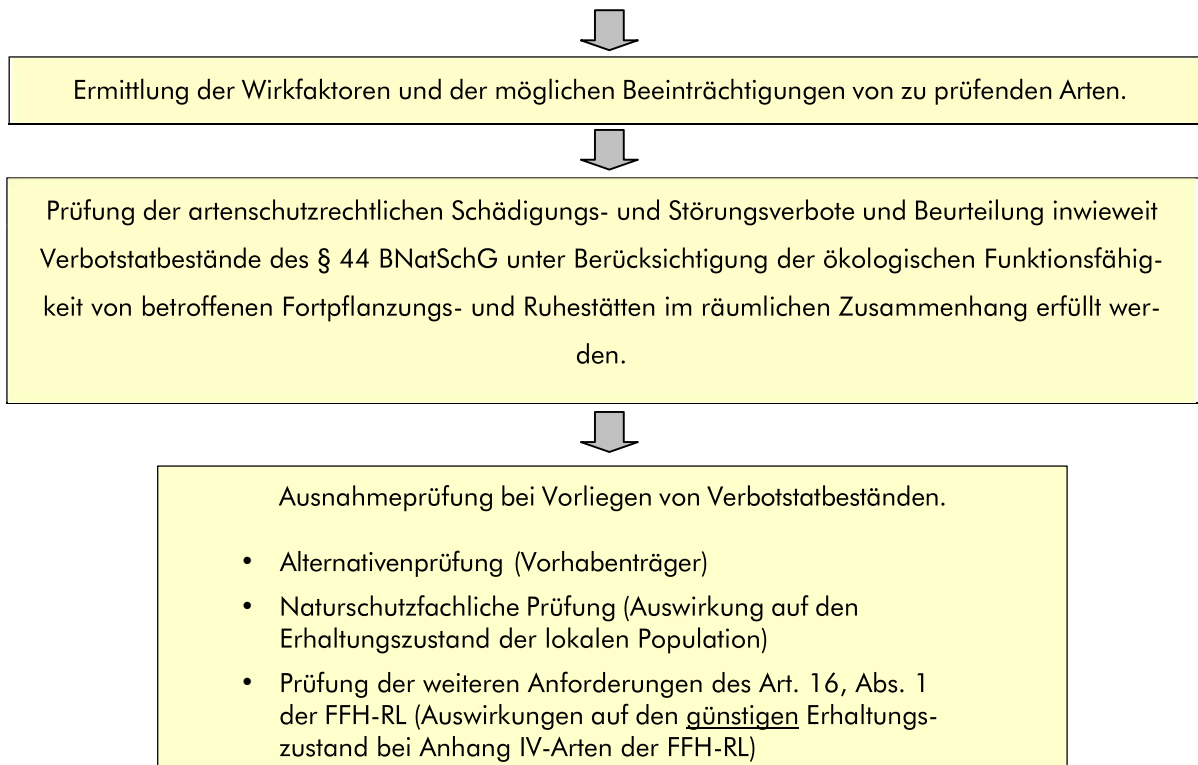


Abbildung 2: Arbeitsschritte des besonderen Artenschutzes

Die Einschätzung der populationsökologischen Folgen bzw. der Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes sind vor allem im Rahmen des Störungsverbot, der Ausnahmeregelung und im Zusammenhang von Maßnahmen von Relevanz. Der Erhaltungszustand wird anhand der folgenden Sachverhalte ermittelt:

- Erhaltungszustand auf der biogeografischen Ebene nach der Einteilung des BfN (2019A) - Berlin: kontinentale biogeografische Region
- Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nach Rote Liste-Status (= Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet)
- Erhaltungszustand auf lokaler Ebene nach Einschätzung der drei Kriterien: Habitatqualität (artsspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) und vorhandene Beeinträchtigung (vgl. BSTMI 2015)

Für die Avifauna liegen Bestandseinschätzungen vor, die zur Beurteilung des Erhaltungszustandes verwendet werden (Rote Liste Vögel (RYSILAVY *et al.* 2021, BÖHNER *et al.* 2024).

Zur Gewährung einer Ausnahme für die ggf. betroffenen Anhang IV-Arten ist (wg. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) darzulegen, dass das Vorhaben:

- bei günstigem Erhaltungszustand zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen



Erhaltungszustandes führt,

- bei ungünstigem Erhaltungszustand sich der aktuelle ungünstige Erhaltungszustand im Ergebnis nicht weiter verschlechtert bzw. auch ob die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Im Zusammenhang mit dem Arbeitsschritt der Prüfung, ob die jeweiligen Verbotstatbestände zutreffen und unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen, werden folgende Beurteilungsmaßstäbe berücksichtigt:

In einem fachlichen Vorsorgeansatz kann unter dem Bestand die artspezifische Lokalpopulation im räumlichen Zusammenhang verstanden werden. Es wird davon ausgegangen, dass Vorhabenwirkungen, die den Erhaltungszustand dieses verhältnismäßig kleinen (und damit empfindlichen) Populationsanteils nicht verschlechtern, auch keine Beeinträchtigungen des Gesamtbestands im Verbreitungsgebiet des Mitgliedstaates nach sich ziehen.

Beurteilungsmaßstäbe:

Verbotstatbestände sind i. d. R. nicht gegeben:

- wenn die ökologische Funktion der durch das Vorhaben betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ggf. unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 44, Abs. 5 BNatSchG).
- wenn eine bloße Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdrevieren von geschützten Arten z. B. durch Bau- oder Betriebslärm erfolgt, soweit hinreichende Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld vorhanden sind.
- wenn trotz Schädigungs- oder Störungshandlungen (z. B. während der Bauphase – zeitlich begrenzte Vergrämung) die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Population in ihrem Bezugsraum bzw. Aktionsradius erhalten bleibt, da ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen.
- Beeinträchtigungen von Lebensstätten durch artspezifische Anpassungsstrategien ausgeglichen werden können.
- wenn Störungen in ihrer Folge das Überleben einzelner Individuen oder deren Bruterfolg nicht mindern und nicht gefährden und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Punktuelle Störungen ohne negative Folgen für eine Art (z. B. kurzfristige baubedingte Störung außerhalb der Brutzeit) unterliegen nicht dem Verbotstatbestand.
- wenn der unvermeidbare Verlust einzelner Individuen dem allgemeinen Lebensrisiko entspricht und keine signifikante negative Auswirkung auf die örtliche Population hat. (vgl. LANA 2009)

Verbotstatbestände sind i. d. R. im Umkehrschluss zu den o. g. Beurteilungsmaßstäben gegeben.



2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist der um die Uferböschung und die in die Spree hineinragenden, zum Teil liegenden Bäume erweiterte aktuelle Geltungsbereich (gemäß übergebener Planunterlage) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 2-35b (ZECH & RUTH 2018; Stand 05/2018, Aktualisierung Flurkarte 04.06.2018).

Der Untersuchungsraum (vgl. Abb. 1) befindet sich auf dem Grundstück der Köpenicker Straße 11-12 am südlichen Ufer der Spree. Im Süden grenzt der Untersuchungsraum an die Köpenicker Straße an. Im Osten wird das Grundstück durch eine Brandwand begrenzt, welche den dahinter liegenden Wohngebäude-Komplex abschirmt. Im Westen grenzt ein gewerblich genutztes Grundstück an (Container-Stellfläche).

Die Betrachtung umfasst den möglichen Wirkraum, der sich aus den Auswirkungen der geplanten Nutzung auf die Lebensstätten der relevanten Arten und deren Populationen ergibt.

3. Bestandsdarstellung

3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Untersuchungsgebiet liegt am Südufer der Spree. Der Großteil der Fläche ist (teil)versiegelt und wird derzeit als Parkplatz und von einer Autovermietungsfirma genutzt. Im Süden des Gebiets verläuft die Köpenicker Straße mit Gehölzstrukturen. Der Uferbereich ist Teil der Untersuchungsfläche, gehört aber nicht vollständig zum Eingriffsbereich. Das Flurstück, auf dem sich der direkte Uferstreifen befindetet, ist Eigentum des Bundes: Die Spree ist als Bundeswasserstraße gewidmet. Die Verwaltung und die Unterhaltung erfolgen durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel (Außenbezirk Neukölln).

Boden und Wasser

Vorherrschende Substrate sind im Plangebiet Sande und Moorablagerungen (Torf, Mudde). Dementsprechend haben sich hier hauptsächlich Lockersyroseme, Regosole und Pararendzinen entwickelt. Der Boden ist als nährstoffarm und grundwasserfern zu charakterisieren. (SENSTADT 2023: Umweltatlas Berlin)

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Plangebiet 2,2 m (ebd.) Aufgrund der durchlässigen sandigen Substrate ist das Rückhaltevermögen als „sehr gering“ zu bewerten.

Der Untersuchungsraum des Plangebiets grenzt unmittelbar an die Spree.



Klima und Lufthygiene

Makroklimatisch wird die Witterung im mitteleuropäischen Raum durch den Übergang vom maritimen Klima Westeuropas zum kontinentalen Klima Osteuropas geprägt und kann als subkontinental bezeichnet werden.

Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 10,0 bis 10,5 °C, die Jahressumme des Niederschlags liegt bei 561 mm. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Nordwest bzw. Südwest, ein Nebenschwerpunkt befindet sich in östlicher Richtung. (SENSTADT 2023: Umweltatlas Berlin)

Das Plangebiet ist einer „mittleren“ Luftbelastung mit Feinstaub und Stickstoffdioxid ausgesetzt (ebd.).

3.2 Biototypen

Die Zuordnung der Biotop- und Nutzungsstrukturen erfolgt nach den Erfassungseinheiten der Berliner Biotypenliste (KÖSTLER & FIETZ 2023).

Das Plangebiet ist überwiegend als Parkplatz teilversiegelt (Pflasterung) (12642) bzw. an Stelle der abgerissenen Verkaufshalle versiegelt (Asphalt) (12750 – sonstige überwiegend versiegelte Flächen). Lediglich in den Randbereichen befindet sich ruderaler Grasvegetation (032001), stellenweise mit Gehölzbewuchs (Robinien (*Robinia pseudacacia*), Walnuss (*Juglans regia*) und Pappeln (*Populus spec.*), am östlichen Rand mit einigen gepflanzten Säuleneichen (*Quercus robur 'Fastigiata'*) und Ziersträuchern.

Der naturnahe Uferbereich entlang der Spree ist mit einem bis zu ca. 7 m breiten Gehölzsaum aus Silberweiden (*Salix alba*) mit schwachem bis starkem Baumholz (Stammdurchmesser in 1,30 m Höhe von ca. 25 bis 95 cm) bestockt. Teilweise ragen die Baumstämme weit in das Flussbett hinein. Eine Strauchschicht ist in diesem Bereich nur in geringem Maße ausgeprägt. Es finden sich Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*). Die lückige Krautschicht wird vor allem von Giersch (*Aegopodium podagraria*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) und Schöllkraut (*Chelidonium majus*) gebildet. An den Baumstämmen ranken Waldrebe (*Clematis vitalba*) und Efeu (*Hedera helix*) empor. Die Uferböschung ist teilweise mit Geröll und alten Betonplatten bzw. Mauerresten befestigt. Es wurden Müllablagerungen gesichtet.

Bei dem gewässerbegleitenden, standorttypischen Gehölzsaum (07192) handelt es sich um ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG.



Faunistische Lebensräume

Die o. g. Biotoptypen stellen auch Habitate für die Fauna dar. Der Ufergehölzsaum ist als Lebensraum und Nahrungshabitat v. a. für den Biber aber auch für Vögel und den Fischotter von Bedeutung. Der Weidenbestand weist Habitatstrukturen (Asthöhlen, Rindentaschen, Stammspalten) auf, die sowohl von Fledermäusen als auch von Vögeln als Lebensstätten genutzt werden können. Sträucher und Rankpflanzen bieten auch frei-, nischen- und boden- brütenden Vogelarten Bruthabitate. Die östlich an den Parkplatz angrenzende Brandwand enthält fünf Spalten, die für einige Fledermausarten aber auch für Vögel als Quartier- bzw. Brutstätten geeignet sein könnten.

3.2.1 Faunistische Bestandsdarstellung

Die erste Begehung des Geländes erfolgte am 14.12.2017. Dabei wurde sowohl der Geländeteil, der für eine Bebauung vorgesehen ist, als auch der Uferbereich, der nicht von der Bebauung in Anspruch genommen wird, auf potenzielle Lebensstätten für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. In den Jahren 2012-2025 wurden zudem durch die Buchholz + Partner GmbH (ehemals planland GbR) Spurennachweise von Bibern und Sichtbeobachtungen bzw. Beobachtungen von Revier anzeigenden Merkmalen von Brutvögeln im gehölzbestandenen Uferbereich notiert, die in die folgende Bestandsdarstellung einfließen. Die letzte Begehung des Geländes sowie des westlichen Nachbargrundstücks (Köpenicker Straße 14) erfolgte am 25.08.25.

3.2.2 Biber

Während der Begehung am 14.12.2017 wurden frische Biberfraßspuren im Uferbereich vorgefunden. Seit mindestens Ende 2014 wurden in den Wintermonaten Fraßspuren nachgewiesen (Beobachtungen durch planland GbR). Dieser Uferbereich wurde somit seit mindestens Ende 2014 zur Dämmerungs- und Nachtzeit mindestens temporär als Rastplatz zur Nahrungsaufnahme und Fellpflege genutzt. Am 20.01.2018 wurde durch die planland GbR ein Biberbau (Mittelbau) im Uferbereich festgestellt (im Wurzelbereich der Bäume mit den Baum-Nummern SOW 3370/SOW 3375) (siehe Abb. 3 und Abb. 4). Auch am 28.01.2018 wurden weitere frische Fraßspuren gefunden. Bei einer Begehung am 09.02.2022 wurden diverse Schnittspuren an Gehölzen (siehe Abb. 5), Fraßhölzer sowie ein Nahrungsfloß vor dem bekannten Biberbau vorgefunden. Somit wird davon ausgegangen, dass sich seit dem Winter 2017/18, mangels ungünstiger alternativer Lebensräume, Biber in diesem Bereich angesiedelt haben. Da nahezu alle günstigen Biberlebensräume in Berlin bereits besetzt sind, werden inzwischen auch suboptimale Lebensräume zumindest zeitweise (z. T. über mehrere Jahre) besiedelt. Begehungen am 16.12.24 und 25.08.25 bestätigten die Anwesenheit eines Bibers. Der Mittelbau (s. Abbildung 4) konnte an der Stelle nicht mehr nachgewiesen werden, da die



angrenzenden Bäume inzwischen in die Spree gefallen sind und das Gelände damit umgeformt haben. Ein potenzieller neuer Biberbau befindet sich nun weiter westlich nahe der Grundstücksgrenze. Die Nahrungsaufnahme findet derzeit (Stand: 10/25) ausschließlich auf dem westlichen Nachbargrundstück Köpenicker Straße 14 statt. Einige der dort stehenden Bäume mussten bereits wegen drohender Umsturzgefahr gefällt werden. Andere wurden am Stamm mit einem Maschendrahtgeflecht umzäunt, damit sie nicht für den Biber nutzbar sind.



Abbildung 3: Lage des vermuteten Biberbaus am Ufer des Grundstücks Köpenicker Str. 11-12 (Luftbild: Geoportal Berlin / DOP20RGB) im Jahr 2018 (gelbes Dreieck) sowie im Jahr 2025 (roter Kreis)



Abbildung 4: Potenzieller Mittelbau des Bibers am 20.01.2018



Abbildung 5: Schnittspuren an Gehölzen im Februar 2022



Abbildung 6: Fraßspuren des Bibers auf dem Grundstück Köpenicker Str. 14 am 25.08.25

Landgänge sind für den Biber in dem Uferabschnitt und auf dem westlichen Nachbargrundstück an mehreren Stellen möglich. Die Tiefe des für den Biber nutzbaren Uferstreifens beträgt zwischen ca. 5 und ca. 7 m. Aktuell ist dieser Uferstreifen durch einen Zaun abgegrenzt. Möglichkeiten für den Biber zu Graben bzw. weitere Baue anzulegen, sind durch die Uferbefestigung (u. a. größere Pflastersteine, Betonplatten) kaum vorhanden. Der Ufergehölzstreifen ist nicht über die gesamte Länge (ca. 73 m) ausgeprägt. Eine gute Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung (insbesondere Weiden, Pappeln) ist auf ca. 60 % der Uferlänge gegeben. Der Biber sucht aktuell regelmäßig Uferbereiche weiter westlich am Grundstück Köpenicker Straße 14 zur Nahrungsaufnahme auf. Durch die relative Abgeschiedenheit des Uferbereiches wurde dieser seit mindestens 2015 bis 2018 immer wieder temporär von Obdachlosen genutzt (Beobachtungen durch planland GbR). Dadurch ergaben sich auch Störungen zur Dämmerungs- und Nachtzeit, der Hauptaktivitätszeiten des Bibers. Seit einiger Zeit wird der Uferbereich durch einen stabilen Zaun abgegrenzt und durch Mitarbeiter der Autovermietungsfirma kontrolliert, so dass Störungen stark reduziert werden konnten.

Biber sind sehr gut an ein Leben im/am Wasser angepasst, müssen jedoch regelmäßig an Land, um ihr Fell einzufetten und ggf. Nahrung aufzunehmen. Sie benötigen daher Ufer, die es ihnen ermöglichen, an Land zu gehen. Dieser im Vergleich zu den angrenzenden verbauten Ufern naturnahe Uferbereich stellt ein essenzielles Trittsteinbiotop für Biber dar. Die Spree abwärts bis Michaelbrücke und die Spree aufwärts bis zum Müggelsee stellt eine Kernfläche für die Zielart Biber im Biotopverbund Berlin dar (SENMYKU 2017).

Jüngere Biber nutzen solche Trittsteinbiotope bei der Suche nach einem eigenen Revier, ältere Biber ebenfalls, wenn das bisherige Revier nicht mehr geeignet ist (z. B. durch Störungen, Nahrungsknappheit, insbesondere in städtischen Bereichen möglich). Aufgrund des relativ geringen Umfangs naturnaher Uferabschnitte im Innenstadtbereich stellt dieser naturnahe Uferabschnitt im Bereich der Köpenicker Str. 11-12 einen Lebensraum dar, in dem auch eine Reproduktion möglich erscheint.

Die nächstgelegene Ausstiegsmöglichkeit für Biber befindet sich in ca. 420 m Entfernung am Ufer im Bereich des Parks an der Spree/Mühlenstraße (künstlicher „Biberausstieg“ Fertigstellung 2009, erste Nutzung durch Biber 2014, ohne Zonen mit Deckung zum Verbleib tagsüber und ohne Nahrungsgehölze). Spree abwärts befindet sich eine weitere Ausstiegsmöglichkeit nur noch am Ufer Holzmarktstraße 24/25 (Entfernung ca. 1 km, ohne Deckung, mit Störungen). Weiter Spree abwärts stellen die Mühlendamm-schleuse und das Wehr am Kupfergraben Barrieren mit einer sehr hohen Trennwirkung dar (STADT-WALD-FLUSS 2007). Spree aufwärts gibt es Ausstiegsmöglichkeiten im Bereich der Lohmühleninsel (Entfernung ca. 1,2 km, ohne Deckung, mit Störungen) und am Ufer der Halbinsel Stralau (Entfernung ca. 2,7 km, ohne Deckung, mit Störungen).

Ein bis mehrere nächstgelegene Biberreviere bzw. Aktivitätszentren befinden sich in östlicher Richtung im Bereich der Lohmühleninsel, Halbinsel Stralau, Liebesinsel, Kratzbruch, Karpfenteich im Treptower Park und Insel Bullenbruch. Die Besetzung der Reviere unterliegt gewissen Schwankungen, da sie hinsichtlich Habitatausstattung mit Winternahrung und menschlicher Störungen zum Teil nur suboptimale Biberlebensräume darstellen.

In der Roten Liste Berlins (KLAWITTER 2005) wird der Biber in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) aufgeführt (siehe Tab. 3).

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus des Bibers

Art	Rote Liste B	Rote Liste D	FFH-RL	BNat SchG	Lebensstätte	Konflikt
Biber (<i>Castor fiber</i>)	1	V	II, IV	§§	Naturnahes Ufer	Konfliktpotenzial: Verlust eines Teils der Lebensstätte (essenzielles Rast- und Nahrungshabitat)



Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER 2005); Rote Liste Deutschlands (D) (MEINIG et al. 2020); 1 = vom Aussterben bedroht, V = Arten der Vorwarnliste

FFH-RL: In Anhang II und IV (Stand 2009) aufgeführt

BNatSchG: §§ = streng geschützt

Die Einstufung in der Roten Liste in Berlin (Bearbeitungsstand 2003) entspricht allerdings heute nicht mehr der tatsächlichen Bestandssituation. Es wird aktuell von einer verbesserten Bestandssituation ausgegangen.

Gefährdungen des Bibers werden u. a. durch wasserbauliche Maßnahmen verursacht (u. a. Uferbefestigung, Beseitigung von Ufergehölzen) (KLAWITTER 2005). Weitere Gefährdungen des Bibers ergeben sich u. a. durch menschliche Störungen (z. B. Erholungssuchende, Angler), freilaufende Hunde und vermutlich ein zu geringes Nahrungspotenzial (STADT-WALD-FLUSS 2007).

Zusammenfassende Bewertung

Im Untersuchungsgebiet wurde im Uferbereich ein vom Biber genutztes Habitat festgestellt. Der Uferbereich wird zur Nahrungsaufnahme, als Raststätte und zur Fellpflege und seit dem Winter 2017/18 als Ruhestätte und wahrscheinlich als Fortpflanzungsstätte genutzt. Die Gehölze am Ufer stellen essenzielle Habitatbestandteile dar, da es im Umkreis von 1,5 km wenig für den Biber zugängliche und mit Gehölzen bestandene Ufer gibt. Der Uferbereich an der Köpenicker Straße 11-12 ist zudem ein essenzieller Trittstein für den Biotopverbund bzw. für die Vernetzung der Biberlebensräume und -reviere.

Durch Fällen von Bäumen und die Entfernung von Sträuchern wird das Nahrungsangebot für den Biber reduziert. Durch Überbau von Uferbereichen sowie durch Nutzungsänderung (Spielplatz/Grünfläche/Weg/Gebäude) wird die für den Biber als Lebensraum nutzbare Fläche um ca. 70 m² verkleinert. Im Uferbereich des derzeit vom Biber genutzten Bereichs ist insgesamt ein Baum zur Fällung vorgesehen (Stand 11/2025). Hierbei handelt es sich um eine Silber-Weide, eines vom Biber bevorzugten Nahrungsgehölzes (siehe Lageplan zum Baumfällantrag (STUDIO POLYMORPH 25A)). Der Flächenverlust und der Verlust von Bäumen bzw. Gehölzen (Teile des essenziellen Nahrungshabitats) kann durch die Aufwertung des Biberlebensraumes im verbleibenden Uferabschnitt und der Anlage einer „Biberzone“ (Fläche ca. 250 m²) ausgeglichen werden.

3.2.3 Fischotter

Am 09.02.2022 und 16.12.2024 wurde der naturnahe Uferabschnitt inkl. der ins Wasser ragenden, liegenden Bäume auch mit Hilfe eines Fernglases (10-fache Vergrößerung) auf Spuren (Losung, Trittsiegel, Nahrungsreste, Ein-/Ausstiege) vom Fischotter untersucht. Zudem wurden wichtige Habitatstrukturen



erfasst. Es wurden keine Spuren vorgefunden. An diesem Abschnitt des Spreeufers befinden sich Flachwasserbereiche, die vom Fischotter zur Nahrungssuche (Erbeuten von Fischen) genutzt werden können. Die Ufervegetation besteht aus Gehölzen (v. a. Weiden); Röhricht, eine Schwimmblattpflanzenvegetation oder Hochstaudenfluren sind nicht vorhanden. In der Uferböschung befinden sich Mauerreste, Geröll und alte Betonplatten, sodass im überwiegenden Uferbereich keine Strukturen für die Nutzung als Versteck, Ruhe- und Schlafplatz vorhanden sind. Im Wurzelbereich einiger Bäume v. a. im westlichen Uferbereich ist jedoch die Möglichkeit von Verstecken, Ruhe- und Schlafplätze/-baue gegeben (siehe Abb. 7). Es befinden sich daher potenzielle Lebensstätten (Tagesverstecke) im Uferbereich. Der naturnahe Uferbereich stellt einen essenziellen Bestandteil eines großräumigen Streifgebietes bzw. ein essenzielles Trittsteinbiotop u. a. für abwandernde Jungtiere dar.



Abbildung 7: Naturnahes Ufer mit Höhlungen im Wurzelbereich von Bäumen (Foto von 2022)

Der Fischotter war nie besonders häufig in Berlin. Im Jahr 2021 konnte der Fischotter jedoch an fünf verschiedenen Standorten entlang der Spree, Havel und des Teltowkanals nachgewiesen werden (STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN 2021). Der Fischotter wurde laut dem FFH- Bericht 2019 in den zentralen, westlichen, nördlichen und südöstlichen Gewässern Berlins nachgewiesen (siehe Abb. 8).

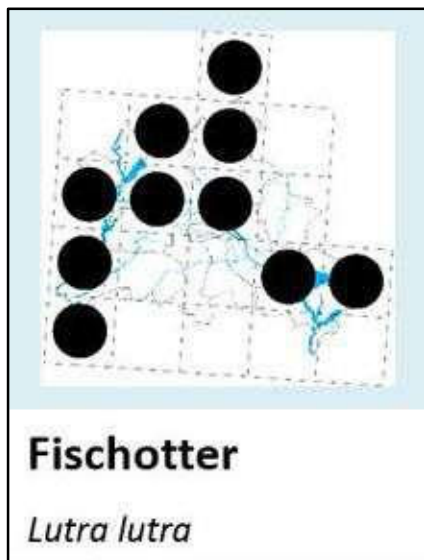


Abbildung 8: Verbreitungskarte des Fischotters in Berlin gemäß des EU-Rasters für den FFH-Bericht 2019 (STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA 2019)

Es liegen folgende Nachweise des Fischotters im Bereich der Spree in einem Umkreis von 4 km um das UG vor (siehe Abb. 9; STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA 2025):

- Innenstadt nahe Alexanderplatz (03.09.2021): Totfund überfahrenes Jungtier.
- Spree/Rummelsburger Bucht (08.12.2022): Jagdsequenz aufgenommen durch Wildkamera der NABU-AG.
- Spree/Rummelsburger Bucht (26.09. und 09.11.2022): Kotfunde direkt am Ufer.
- Heidekampgraben unter Brücke (27.06.2024): Ottergelee auf einem Stein der Berme.

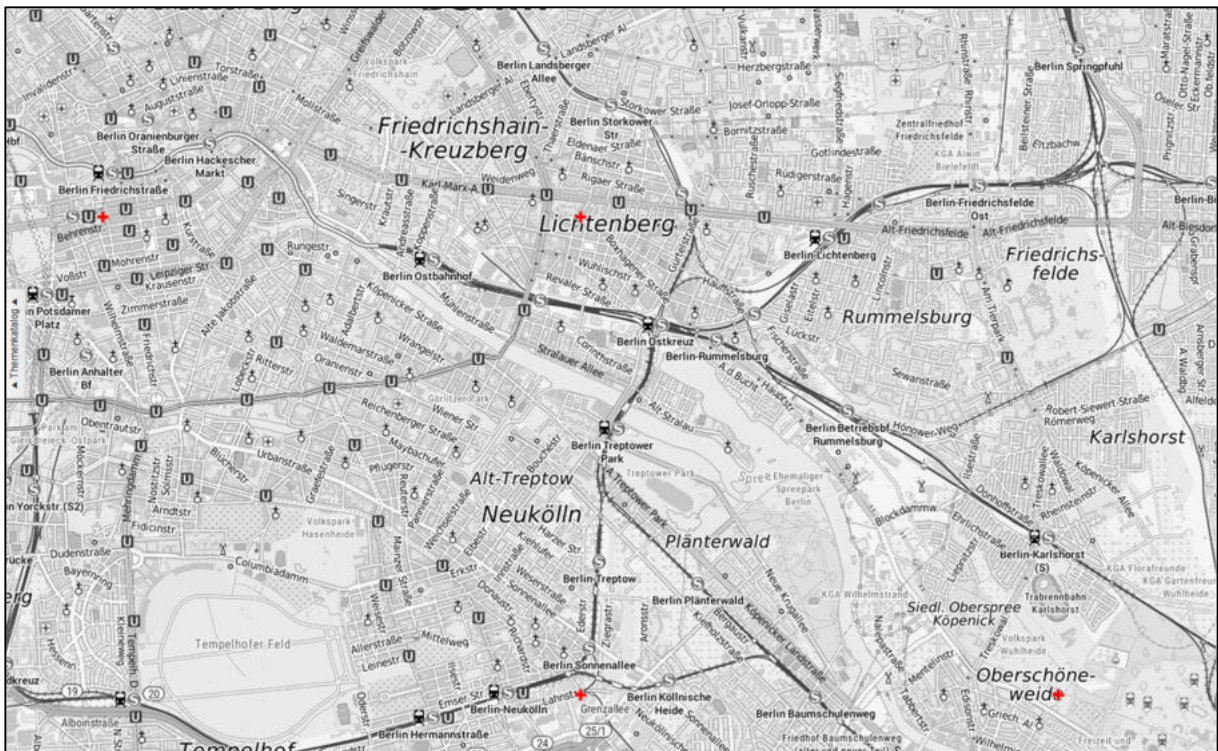


Abbildung 9: Nachweise des Fischotters (rote Punkte: Fundpunkt als Mittelpunkt eines 2 x 2 km² Rasters dargestellt) (STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA 2025)

Der Fischotter konnte 2021-2024 mehrfach in einem Umkreis von 4 km zum Vorhaben nachgewiesen werden. Fischotter sind sehr wanderaktiv. So legen Fähen (Weibchen) in einer Nacht Wanderstrecken von 3 – 10 km und Rüden (Männchen) Strecken von 10 – 20 km zurück (NLWKN 2011). Daher ist davon auszugehen, dass das naturnahe und zurzeit relativ störungsarme Ufer an der Köpenicker Straße 11 – 12 auch zeitweise von Fischottern als Streifgebiet genutzt wird. Jedoch ist die Durchgängigkeit der Spreeufer im Innenstadtbereich durch Brücken und lange Strecken mit Spundwänden o. ä. verbauten Ufern stark beeinträchtigt.

In der Roten Liste Berlins (KLAWITTER 2005) wird der Fischotter in der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) verzeichnet.

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus des Fischotters

Art	Rote Liste B	Rote Liste D	FFH-RL	BNatSchG	Lebensstätte	Konflikt
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	1	3	II, IV	§§	Naturnahes Ufer	Konfliktpotenzial: Verlust eines Teils der Lebensstätte (essenzielles Rast- und Nahrungshabitat, Trittsteinbiotop) Beschädigung potenzieller Lebensstätten (Tagesverstecke)

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER 2005); Rote Liste Deutschlands (D) (MEINIG et al. 2020); 1 = vom Aussterben bedroht, V = Arten der Vorwarnliste

FFH-RL: In Anhang II und IV (Stand 2009) aufgeführt

BNatSchG: §§ = streng geschützt

Die Einstufung des Fischotters in der Roten Liste in Berlin (Bearbeitungsstand 2003) entspricht allerdings heute nicht mehr der tatsächlichen Bestandssituation. Der Fischotter wurde 2021 an fünf verschiedenen Standorten entlang der Spree, Havel und des Teltowkanals nachgewiesen werden (STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN 2021). Es kann aktuell von einer verbesserten Bestandssituation ausgegangen werden.

Fischotter nutzen ihren Wanderungen entlang der Gewässer häufig das Ufer. Werden Ufer durch Brücken ohne Uferstreifen oder durch stark verbaute Ufer ohne Ausstiegsmöglichkeiten unterbrochen, verlässt der Fischotter das Gewässer bzw. das Ufer und läuft insbesondere im Innenstadtbereich durch den besiedelten, durch Straßen zerschnittenen Raum. Daher besteht eine erhöhte Gefahr durch den Straßenverkehr. Die Zerstörung des Lebensraumes durch Gewässerausbau und den Bau von Siedlungs- und Gewerbeflächen in naturnahen Uferbereichen stellt eine weitere Gefährdungsursache dar.

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der wenigen Spreeuferbereiche im Innenstadtbereich, die für den Fischotter zur Rast und Nahrungsaufnahme geeignet sind, handelt es sich bei dem naturnahen Ufer mit seinen Strukturen um essenzielle Habitatbestandteile eines großräumigen Streifgebietes bzw. um ein essenzielles Trittsteinbiotop u. a. für abwandernde Jungtiere.

3.2.4 Fledermäuse

Aktuelle Erhebungen liegen nicht vor. Aufgrund des Verbreitungsmusters und der Lebensraumsprüche kann ein potenzielles Vorkommen einiger Fledermausarten des Anhang IV der FFH-RL im Untersuchungsgebiet aber nicht ausgeschlossen werden. An einigen Gehölzen finden sich potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse in Form von Höhlen und Rindenspalten (siehe Abb. 11 und Abb. 12)



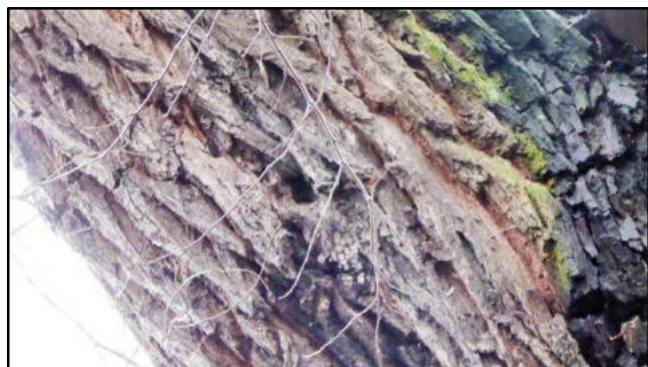
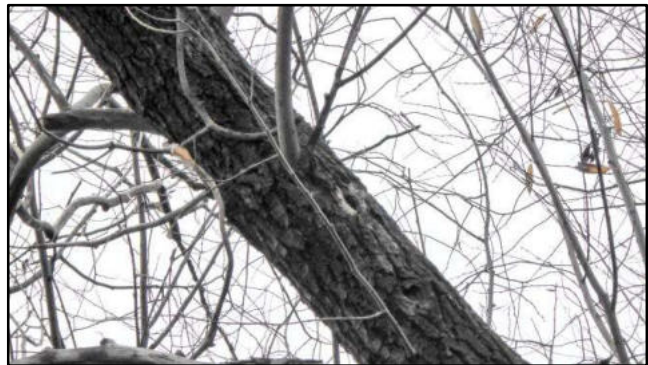
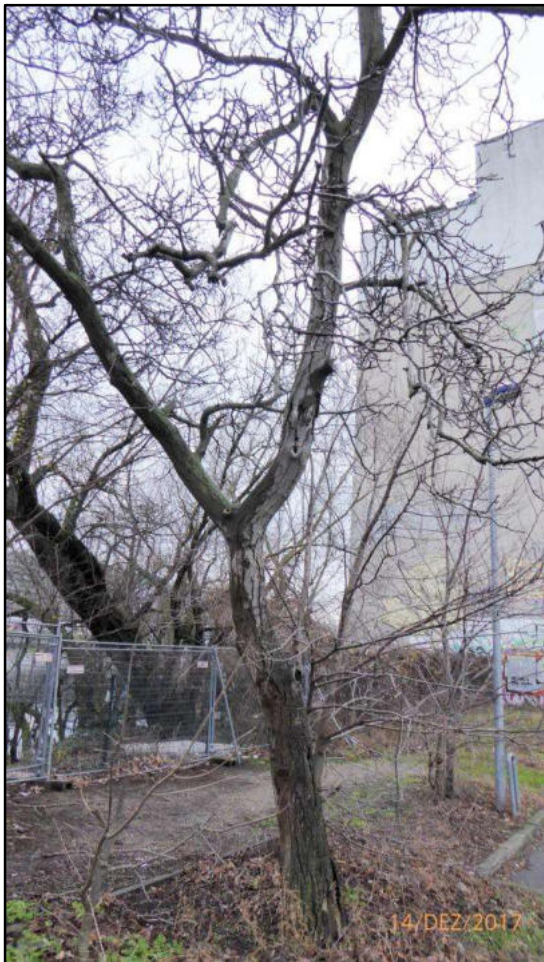


Abbildung 10: Baumhöhle in einer Weide im Ufer-Gehölzbestand außerhalb des Geltungsbereiches (oben rechts); Baumhöhle in einer Walnuss im Geltungsbereich des B-Planes (links); Baumhöhle in einer anderen Weide im Ufer-Gehölzbestand (unten rechts)



Abbildung 11: Spalte in der Brandwand

In der Brandwand der östlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Gebäude wurden fünf Spalten gesichtet, die potenziell als Sommerquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten genutzt werden könnten (siehe Abb. 12).

Auf der Fläche des Bebauungsplanes könnten demzufolge potenziell

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*),
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) vorkommen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Breitflügelfledermaus ist im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend. Sie hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Bezirken Mitte und Friedrichshain (SCHWARZ *et al.* 2000). Breitflügelfledermäuse sind an Waldrändern und ähnlichen Landschaftsstrukturen bei der Jagd zu finden. Als Sommerquartiere besiedelt die Breitflügelfledermaus Spaltenverstecke in und an Gebäuden. Die Quartiere werden regelmäßig gewechselt (KALLASCH 1994). Dennoch besteht die feste Bindung an ein aus mehreren Verstecken bestehendes Quartiersystem. Die Breitflügelfledermaus gilt in Berlin und in Deutschland als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3; KLAWITTER *et al.* 2005, MEINIG *et al.* 2020). Sie ist gemäß BNatSchG „streng geschützt“ und wird in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgelistet.

Im Untersuchungsgebiet stellen die fünf Spalten in der Brandwand potenzielle Sommerquartiere für die Breitflügelfledermaus dar.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Die Wasserfledermaus ist regelmäßig an geeigneten Gewässern in Berlin zu beobachten, sodass auch mit dem Vorkommen von Wochenstubenquartieren in nahe gelegenen Gehölzsäumen zu rechnen ist. Wochenstubenkolonien nutzen im Sommer Baumhöhlen zur Jungenaufzucht. Die Quartiere werden häufig, zum Teil täglich gewechselt. So ist auch der Quartierbedarf hoch. In Berlin wird der Bestand der Wasserfledermaus als „stark gefährdet“ bewertet (Gefährdungskategorie 2, KLAWITTER *et al.* 2005). Die Wasserfledermaus ist gemäß BNatSchG „streng geschützt“ und wird in der FFH-Richtlinie der EU im Anhang IV geführt.

Der Weidenbestand im Uferbereich weist einige Baumhöhlen auf, die von der Wasserfledermaus potenziell als Sommerquartier genutzt werden können.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)



Zwergfledermäuse nutzen meist engste Spalten an Gebäuden als Sommerquartiere, wie sie beispielsweise in Rissen im Mauerwerk oder hinter der Weißblechverkleidung an Flachdächern existieren. Selbst während der Jungenaufzucht im Mai und Juni wechseln die Kolonien der Fledermausweibchen häufig ihre Quartiere. Die Jagdgebiete dieser typischen „Dorffledermaus“ befinden sich in der Regel in geringer Entfernung (< 1 km) zu den Tagesschlafplätzen. Im Spätsommer und Herbst locken die Männchen paarungsbereite Weibchen in ihre Quartiere, die über längere Zeit genutzt werden. An den Lebensraum stellt die Zwergfledermaus vergleichsweise geringe Ansprüche: Sie jagt in ländlichen Siedlungen und selbst in Städten an Laternen, Straßenbäumen und in Parkanlagen. Sie gehört in Berlin zu den typischen Fledermausarten des Siedlungsbereiches. Sie ist vor allem in den Bezirken Prenzlauer Berg, Pankow, Weißensee und Friedrichshain verbreitet und dort noch recht häufig (SCHWARZ *et al.* 2000). Die Zwergfledermaus gilt in Berlin als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3, KLAWITTER *et al.* 2005). Sie ist gemäß BNatSchG „streng geschützt“ und wird in der FFH-Richtlinie im Anhang IV aufgelistet.

Die Spalten in der Brandwand können potenziell von der Zwergfledermaus als Sommerquartiere genutzt werden.

Tabelle 5: Gefährdung und Schutzstatus der potenziell vorkommenden Fledermausarten

Art	Rote Liste B	Rote Liste D	FFH-RL	BNatSchG	Potenzielle Lebensstätten	Konflikt
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	IV	§§	Spalten in der Brandwand	Konfliktpotenzial: Verlust potenzieller Quartiere
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	2	*	IV	§§	Baumhöhlen	Konfliktpotenzial: Verlust potenzieller Quartiere
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	*	IV	§§	Spalten in der Brandwand	Konfliktpotenzial: Verlust potenzieller Quartiere

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER 2005); Rote Liste Deutschlands (D) (MEINIG *et al.* 2020); 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, * = ungefährdet

FFH-RL: In Anhang II und IV (Stand 2009) aufgeführt

BNatSchG: §§ = streng geschützt

Zusammenfassende Bewertung

Im Untersuchungsgebiet konnten Habitatstrukturen gefunden werden, die von einigen Fledermausarten als Sommerquartier genutzt werden könnten. Wird die östlich angrenzende Brandwand verbaut, können potenzielle Sommerquartiere für Breitflügel- und Zwergfledermäuse verloren gehen. Ebenso kann durch die Fällung von Bäumen das Quartierangebot für die Baumhöhlen- und -spalten nutzende Wasserfledermaus reduziert werden. Der Verlust des Quartierpotenzials ist daher bei der Bebauung durch die Anbringung von Ersatzquartieren zu kompensieren.



3.2.5 Vögel

Potenzielle Brutmöglichkeiten bestehen für Freibrüter in den Bereichen mit Ruderalvegetation sowie in sämtlichen Gehölzen im Untersuchungsgebiet. Für Nischen- und Höhlenbrüter sind die bestehenden Baumhöhlen und -spalten/Rindentaschen potenziell als Brutstätten geeignet (siehe Abb. 11). Der naturnahe Uferbereich mit den z. T. ins Wasser gestürzten Bäumen, bietet Wasservögeln wichtige Strukturen und Rückzugsraum.

Bei der Begehung am 14.12.2017 wie auch bei vorhergehenden Begehungen durch die planland GbR (2012-2017) wurden insgesamt 12 Vogelarten im gehölzbestandenen Uferbereich nachgewiesen – die meisten ohne genaue Zuordnung des Neststandortes. Ein Blässhuhn wurde 2016 beim Nestbau und der Jungenaufzucht (4 Pulli) im ufernahen Flachwasserbereich beobachtet. In der Baumreihe an der angrenzenden Straße wurde ein Gartenbaumläufer gesichtet. Die Brandwand wäre für eine Nutzung durch Hausrotschwanz und Haussperling potenziell geeignet.

Eine Plausibilisierungsbegehung des Vorhabenbereichs fand am 12.11.24 und 25.08.25 statt, wo anhand der Biotopausstattung überprüft wurde, ob generelle Änderungen in der Artzusammensetzung zu erwarten sind. Die Fläche weist, bis auf den Uferbereich, wo diverse Gehölze inzwischen aufgrund von Biberaktivität umgefallen sind, eine gleiche Biotopausstattung im Vergleich zu den Begehungen in den Jahren 2012-2017 auf, sodass mit einer gleichen Artzusammensetzung zu rechnen ist. Im August 25 konnte abermals Bruterfolg bei Blässhühnern nachgewiesen werden.

Tabelle 6: Gefährdung und Schutzstatus der Vögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste B	Rote Liste D	BNat SchG	V-RL	Nistökologie	Beobachtungen 2012 - 2025
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	-	Freibrüter	2012, 2015, 2016, 2017, 2025
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	§	-	Frei-, Bodenbrüter	2016, 2025
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§	-	Höhlenbrüter	2012, 2017, 2025
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§	-	Höhlenbrüter	2012, 2015, 2016
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	-	Höhlenbrüter	2016
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§	-	Freibrüter	2015, 2016, 2017
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	-	Nischen-, Halbhöhlenbrüter	-



Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste B	Rote Liste D	BNat SchG	V-RL	Nistökologie	Beobachtungen 2012 - 2025
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	§	-	Höhlen-, Nischenbrüter	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§	-	Freibrüter	2015
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§	-	Freibrüter	2015
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	-	Freibrüter	2015, 2025
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	-	Bodenbrüter	2015
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	§	-	Höhlenbrüter	2014, 2015, 2017
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§	-	Frei-, Nischenbrüter	2017

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (BÖHNER et al. 2024); Rote Liste Deutschlands (D) (RYSILAVY et al. 2021); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

FFH-RL: In Anhang II und IV (Stand 2009) aufgeführt

BNatSchG: § = besonders geschützt

Die gesichteten Brutvögel gehören überwiegend zu den in Berlin weit verbreiteten Vogelarten. Lediglich der Star ist laut der aktuellen Roten Liste Deutschlands gefährdet. Auf der Vorwarnliste Deutschlands und Berlins steht der Feldsperling.

Zusammenfassende Bewertung:

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 12 Vogelarten nachgewiesen. Die im Untersuchungsgebiet erfassten Brutvögel sind in Berlin überwiegend ungefährdet und meist häufig. Mit dem Star ist eine in Deutschland gefährdete Art im Untersuchungsgebiet vertreten.

Die vorhandenen Biotopstrukturen – insbesondere die Gehölze im Uferbereich – sind potenziell geeignet, von Vögeln als Bruthabitate genutzt zu werden. Werden im Zuge der Bebauung Bäume gefällt, können potenzielle Bruthabitate von Vögeln verloren gehen. Der Verlust dieser geschützten Lebensstätten ist durch die Anbringung von Nisthilfen zu kompensieren.

3.3 Vorbelastungen

Die Lebensräume unterliegen im Untersuchungsraum den Beeinträchtigungen durch die großräumig wirkende Hintergrundbelastung und den Verkehr entlang der umgebenden Straßen.

Bei den randlichen Beeinträchtigungen durch den Schiffs- und KfZ-Verkehr ist ein gewisser „Gewöhnungseffekt“ einzuräumen.



Der Uferbereich wurde zeitweise von Obdachlosen als Lager genutzt, z. T. mit Feuerstelle/n (Beobachtungen planland GbR 2015-2018). Insbesondere für den Biber und den Fischotter stellte die unkontrollierte Frequentierung dieser sensiblen Zone eine Störung dar. Seit einiger Zeit wird der Uferbereich durch einen stabilen Zaun abgegrenzt, so dass Störungen stark reduziert werden konnten.

4. Relevanzprüfung

Betrachtungsgegenstand sind die im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten sowie Biber und Fischotter.

Die Tabellen Tab. 7 und Tab. 8 beinhalten die (potenziell) vorkommenden Arten und zeigen auf, welche Arten in eine artspezifische oder in eine Gruppen- bzw. gildenbezogene weitere Betrachtung eingestellt bzw. welche ggf. begründet nicht weiter betrachtet werden.

Aus den im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder dort potenziell vorkommenden und gemeinschaftsrechtlich geschützten Vogelarten werden die zu prüfenden Arten nach folgenden Kriterien abgeschichtet:

- Sehr häufige und häufige, in Berlin ungefährdete Arten, d. h. Arten, die einen breiten Toleranzbereich und wechselnde Niststätten aufweisen und entsprechend in einem großen Spektrum von verschiedenen Biotopen überlebensfähig sind und somit in ihrer potenziellen Ausbreitung kaum beschränkt sind (z. B. Arten, die häufig vorkommen und einen Bestandstrend von $>$ minus 20 % in Berlin aufweisen (vgl. BÖHNER et al. 2024)).

Hierbei wird berücksichtigt, dass die Arten landes- und bundesweit nicht zu den gefährdeten Arten zählen. Für die so abgeschichteten Arten wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und keine populationsökologischen Folgen bzw. nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Da im Umfeld zahlreiche Lebensstättenpotenziale vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des lokalen Bestandes kommen kann. Da es sich um flugfähige Arten handelt, ist eine vorhabenbezogene Beeinträchtigung von Individuen ebenfalls auszuschließen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich demzufolge nicht verschlechtern. Für diese häufigen und ungefährdeten Arten erfolgt eine Gruppen- bzw. gildenbezogene Betrachtung.

Brutvögel, die nicht unter die oben genannten Kriterien fallen, werden einzelartbezogen betrachtet. Dazu gehören die Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste des Landes Berlin (BÖHNER et al. 2024) bzw. Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2021) stehen, die als Höhlenbrüter gelten und die einen Bestandstrend von $<$ minus 20 % in Berlin aufweisen (vgl. BÖHNER et al. 2024).



Die im Folgenden aufgeführten Tabellen stellen den Abschichtungsprozess dar. Die Tabellen umfassen den jeweiligen Artnachweis, den jeweiligen Schutzstatus auf EU-, Bundes- und Länderebene, sowie die Entscheidung, ob und in welcher Bearbeitungstiefe eine weitere Betrachtung erfolgt. Die Arten werden in die Betroffenheitsprüfung eingestellt.



4.1 Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten

Die Prüfliste der gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Tierarten ist der Tab. 7 zu entnehmen.

Tabelle 7: Prüfliste – Gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-RL	EG-VO 338/97	BArt-SchV	BNatSchG	RL D	RL B	Hauptlebensraum	Vorkommen/Bemerkung	weitere Betrachtung
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	-	b	s	V	1	F, S, WW	In geeigneten Gewässerabschnitten von Berlin ganz- jährlich anwesend. Lebensstätten (Ruhestätte sowie mögliche Fortpflanzungsstätte, essenzielles Nahrungshabitat) am Ufer. Uferbereich besitzt essenzielle Funktion als Trittstein im Biotopverbund.	ja
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	x	b	s	3	1	F, S	In geeigneten Gewässerabschnitten von Berlin ganz- jährlich anwesend. Potenzielle Lebensstätte (Tagesversteck) am Ufer. Uferbereich besitzt essenzielle Funktion als Trittstein im Biotopverbund.	ja
Breitflügel- fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	-	b	s	3	3	K, Si, W	Im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend. Potenziell Sommerquartiere in Spalten der Brand- wand mög- lich.	ja
Wasserfle- dermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	-	b	s	*	2	G, W	Jagdgebiet entlang der Spree, potenziell Flugrouten über der Planfläche. Potenziell Sommerquartiere in Baumhöhlen möglich.	ja
		IV	-	b	s	*	3	Si, K	Im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig an- wesend.	ja



Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL B	Hauptlebensraum	Vorkommen/Bemerkung	weitere Betrachtung
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>								Potenziell Sommerquartiere in Spalten der Brandwand möglich.	

Erläuterungen

FFH-RL: in Anhang II bzw. IV aufgeführt

EG-VO 338/97: Art ist in Anhang A der EU-VO 388/97 aufgeführt

BArtSchV: Art ist in der BArtSchV im Anhang 1 in Spalte 2 (b = besonders geschützt) und Spalte 3 (s = streng geschützt) aufgeführt

BNatSchG: Schutzstatus nach § 44 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG; besonders (= b) und/oder streng (= s) geschützt

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER *et al.* 2003); Rote Liste Deutschlands (D) (RYSLAVY *et al.* 2021); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Hauptlebensraum: F = Fließgewässer, FE = Feuchtgebiete, G = Gärten, H = Hecken, Gebüsch K = Kulturlandschaft, O = offene Geländestrukturen, Si = Siedlungen, S = Standgewässer, W = Wälder, Gehölze, WR = Waldrand, WW = Weiden-Weichholzauenwälder



4.2 Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten

Die in der Tab. 6 aufgeführten Vogelarten werden entsprechend den oben genannten Kriterien abgeschichtet.

Brutvogelarten

Sehr häufige und häufige, in Berlin ungefährdete Arten, d. h. Arten, die einen breiten Toleranzbereich und wechselnde Niststätten aufweisen und entsprechend in einem großen Spektrum von verschiedenen Biotopen überlebensfähig sind und somit in ihrer potenziellen Ausbreitung kaum beschränkt sind (z. B. Arten, die häufig vorkommen und einen Kurzeittrend von weniger als - 20 % in Berlin aufweisen (vgl. BÖHNER *et al.* 2024)). Hierzu gehören:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Für die oben genannten Arten sind zahlreiche Reproduktionsmöglichkeiten im Umfeld gegeben, die ein Ausweichen ermöglichen. Es sind keine vorhabenbezogenen populationsökologischen Folgen und somit keine nachteiligen Veränderungen des Erhaltungszustandes zu erwarten. Somit erfolgt eine gruppenbezogene Betrachtung.

Folgende Brutvogelarten, die nicht zu den „abgeschichteten“ Arten zählen, gehen in die artspezifische Prüfung ein:

- Blässhuhn (*Fulica atra*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)

Von den insgesamt 14 im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. dort potenziell vorkommenden Vogelarten gehen nach diesem Abschichtungsprozess 5 Arten in die artspezifische Prüfung ein.



Tabelle 8: Prüfliste – Gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-RL	EG-VO 338/97	BArt-SchV	BNatSchG	RL D	RL B	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	weitere Betrachtung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	b	*	*	G, H, K, Si, W	Brutvogel; kommt im UG vor (2012, 2015, 2016, 2017, 2025). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: =, Nistökologie: Freibrüter	G
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	b	*	*	FE	Brutvogel; kommt im UG vor (2016 und 2025 beim Nestbau gesichtet, 4 Pulli). Mitteläufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: =, Nistökologie: Freibrüter	A
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	b	*	*	G, H, O, Si, W	Brutvogel; kommt im UG vor (2012, 2025; 2017 Nahrung suchend). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: =, Nistökologie: Höhlenbrüter	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	-	b	V	V	G, H, K, W	Brutvogel; kommt im UG vor (2012, 2015, 2016). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: ?, kurz: a, Nistökologie: Höhlenbrüter	A
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	b	*	*	K, W	Brutvogel; kommt im UG vor (2015; 2016 Gesang). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: z, Nistökologie: Höhlenbrüter	G
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	b	V	*	G, Si	Brutvogel; kommt im UG vor (2015, 2016, 2017). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: =, Nistökologie: Freibrüter	G
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	b	*	*	Si	Im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend. Potenziell Brutplätze in Spalten der Brandwand möglich. Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: <, kurz: =, Nistökologie: Nischen-, Halbhöhlenbrüter	A
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	b	*	*	Si	Im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend.	A



Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	FFH-RL	EG-VO 338/97	BArtSchV	BNatSchG	RL D	RL B	Hauptlebensraum	Status, Vorkommen, Entscheidungskriterium	weitere Betrachtung
									Potenziell Brutplätze in Spalten der Brandwand möglich. Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: z, Nistökologie: Höhlen-/Nischenbrüter	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	b	*	*	G, H, K, O, Si	Brutvogel; kommt im UG vor (2015). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: =, Nistökologie: Freibrüter	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	b	*	*	W, H, Si, FE, G	Brutvogel; kommt im UG vor (2015). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: z, Nistökologie: Freibrüter	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	b	*	*	G, H, Si, WR	Brutvogel; kommt im UG vor (2015, 2025). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: >, kurz: z, Nistökologie: Freibrüter	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	b	*	*	G, W, H	Brutvogel; kommt im UG vor (2015). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: z, Nistökologie: Bodenbrüter	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	b	3	*	WR, K, H, Si	Brutvogel; kommt im UG vor (2014, 2015, 2017). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: a, Nistökologie: Höhlenbrüter	A
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	b	*	*	W, H, K	Brutvogel; kommt im UG vor (2017). Häufiger Brutvogel, Bestandstrend in Berlin: lang: =, kurz: z, Nistökologie: Frei-, Nischenbrüter	G

Erläuterungen

FFH-RL: in Anhang II bzw. IV aufgeführt

EG-VO 338/97: Art ist in Anhang A der EU-VO 338/97 aufgeführt

BArtSchV: Art ist in der BArtSchV im Anhang 1 in Spalte 2 (b = besonders geschützt) und Spalte 3 (s = streng geschützt) aufgeführt

BNatSchG: Schutzstatus nach § 44 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG; besonders (= b) und/oder streng (= s) geschützt

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (BÖHNER *et al.* 2024); Rote Liste Deutschlands (D) (RYSLAVY *et al.* 2021); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Hauptlebensraum: F = Fließgewässer, FE = Feuchtgebiete, G = Gärten, H = Hecken, Gebüsche K = Kulturlandschaft, O = offene Geländestrukturen, Si = Siedlungen, S = Standgewässer, W = Wälder, Gehölze, WR = Waldrand, WW = Weiden-Weichholzaunenwälder



Bestandstrend für Vogelarten in Berlin (BÖHNER et al. 2024):

Trend kurz = Trend über 20-25 Jahre:

z = deutliche Zunahme (mind. 25 %)

= = stabil (höchstens innerhalb ± 25 % schwankend)

a = starke Abnahme (mind. 20 %, aber weniger als 50 %)

aa = sehr starke Abnahme (mind. 50 %)

Weitere Betrachtung: A = artspezifische Betrachtung, G = Gruppen- bzw. gildenbezogene Betrachtung

Trend lang = Trend über 100-150 Jahre:

> = deutliche Zunahme

= = Bestand stabil

< = deutliche Abnahme

? = Daten ungenügend



4.3 Zu prüfende Arten

Die zu prüfenden Arten gehen aus den oben aufgeführten Tabellen hervor. In die Betroffenheitsprüfung gehen dementsprechend die folgenden geschützten Arten ein:

Gemeinschaftlich streng geschützte Tierarten:

- 1 geschützte Säugetierart (Anhang IV FFH-RL) – nachgewiesenes Vorkommen
- 4 geschützte Säugetierarten (Anhang IV FFH-RL) – potenziell vorkommend

Gemeinschaftlich geschützte Vogelarten:

- 3 geschützte Vogelarten (Einzelartprüfung) – nachgewiesene Vorkommen
- 2 geschützte Vogelarten (Einzelartprüfung) – potenziell vorkommend
- 9 geschützte Vogelarten (Gildenprüfung) – nachgewiesene Vorkommen



5. Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und Darlegung von Betroffenheiten

Um die Auswirkungen auf die relevanten Tierarten ermitteln zu können, ist die Kenntnis über das Gesamtvorhaben und der im Detail wirkenden Wirkfaktoren von Bedeutung.

5.1 Gesamtvorhaben

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu Veränderungen von Gestalt und Nutzung der Grundfläche. Die zukünftigen Strukturen werden durch Gebäude, Erschließungsflächen, Spielplätze sowie neu entstehende Vegetationsflächen einschließlich Baumpflanzungen geprägt.

Anlagebedingt geht ein Anteil von ca. 70 m² des Lebensraumes des Bibers und des Fischotters im nordöstlichen Teil durch Versiegelung (Gebäude/Weg) verloren. Als Rückzugsraum für den Biber und u. a. für Wasservögel bleibt der schmale Flachuferbereich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie eine als „Biberzone“ ausgewiesene Fläche von ca. 250 m² (vgl. Abb. 13) neu errichtet.

Durch die Fällung von Gehölzen können aktuelle bzw. potenzielle Lebensstätten von Vögeln, der Wasserfledermaus und des Bibers (Teile des essenziellen Nahrungshabitats) verloren gehen.

Die bestehende Ruderal-/Grasvegetation mit derzeit geringer Lebensraumfunktion geht durch Versiegelung (Gebäude, Erschließung, Spielplatz, Grünflächen) verloren. Durch die Neuanlage von Grünflächen und Pflanzungen v. a. im Zentrum des Vorhabensbereiches (derzeit Pflaster und Asphalt) könnte andererseits die Habitatqualität des Gebietes für die Avifauna gesteigert werden.

Die das östlich angrenzende Wohngebiet abschließende Brandwand wird im Zuge der Anlage des 8-geschossigen Gebäudes verbaut, so dass die Habitateignung der sich in der Wand befindlichen Spalten verloren geht.

Störeinflüsse werden vor allem in der Bauphase und auch aufgrund der veränderten Nutzung erfolgen.

Es wird mit einer Gesamtbauzeit von ca. 3 Jahren gerechnet. Die Phasen des Bauablaufs, die sich teilweise überschneiden, stellen sich wie folgt dar (Grewé, per E-Mail am 23.02.2022):

1. Erstellung der Baugrube: ca. 6 Monate
2. Einbringung der Gründung: ca. 2 Monate
3. Erstellung des Rohbaus: ca. 9 Monate
4. Herstellung der Gebäudehülle: ca. 10 Monate
5. Wohnungsausbau: ca. 10 Monate.



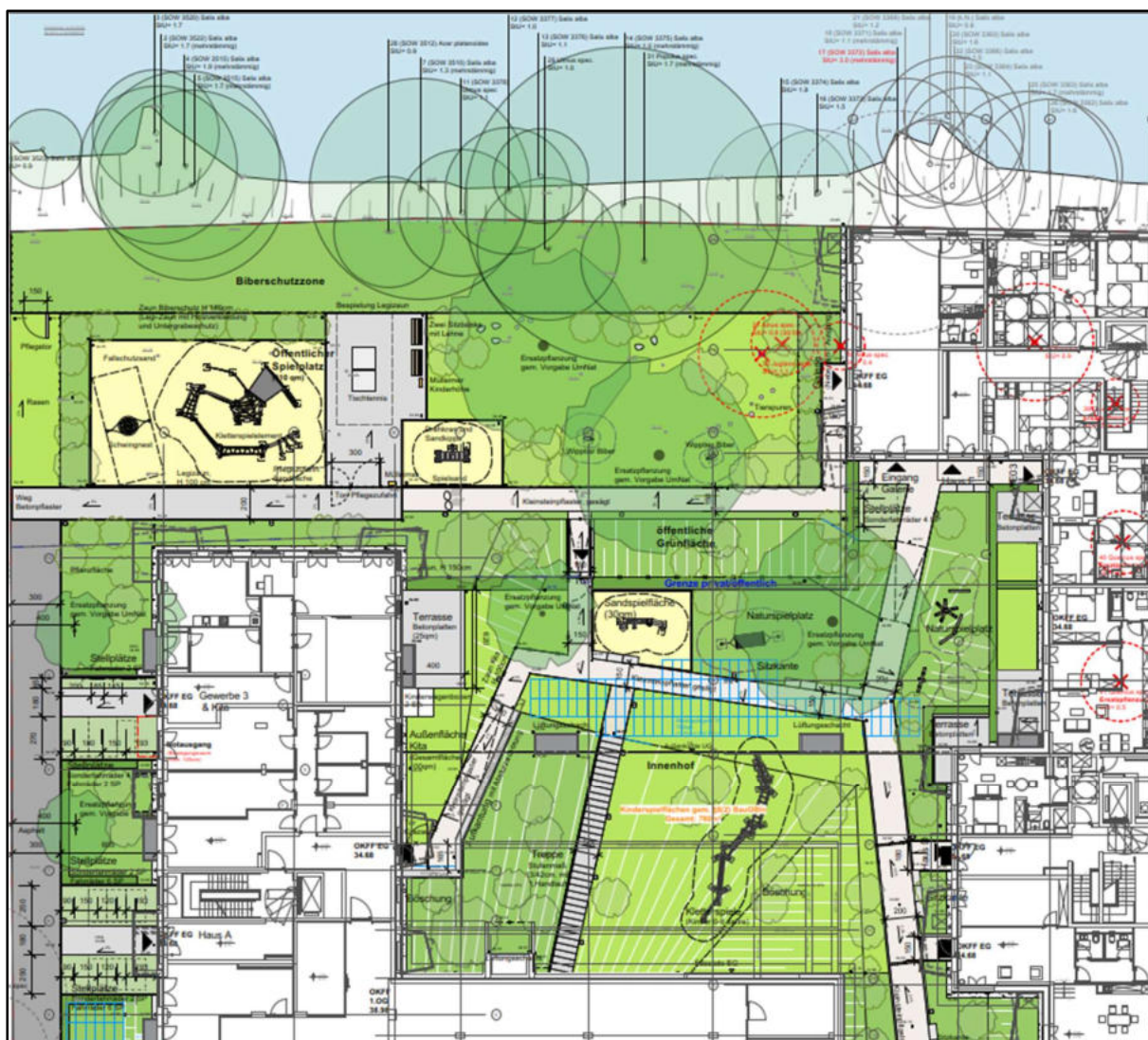


Abbildung 12: Freianlagenplan (Ausschnitt; Stand 06.10.2025, Quelle: STUDIO POLYMORPH 24B)

5.2 Relevante Wirkfaktoren durch das Planungsvorhaben

Von dem Bauvorhaben gehen die folgenden Wirkfaktoren aus, die ggf. Beeinträchtigungen von Lebensstätten und Individuen sowie Störungen der zu berücksichtigenden Arten nach sich ziehen.

- Flächeninanspruchnahme/-verlust durch Neuversiegelung

Als Indikator für den genannten Wirkfaktor dient der direkte Habitatverlust, der in der Bauphase Individuen und Lebensstätten mit einbeziehen kann. Durch die Anlage gehen Lebensstätten dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Erschließung, Grünflächen sowie Spielplätze verloren.

- Flächenumwandlung

Im Zusammenhang mit der Flächenumwandlung z. B. für neue Vegetationsflächen ist zu beurteilen, ob es baubedingt zu einem Verlust von Individuen und/oder Lebensstätten kommt und ob es anlagebedingt zu Veränderungen von Lebensstätten kommt, die zu einer Beeinträchtigung führen.

- Lärmimmissionen

Lärmimmissionen werden im Zusammenhang mit dem Vorhaben vor allem in der Bauphase aber auch durch die zukünftige Nutzung verursacht.

Bisher bestehen weitgehend nur unsichere Erkenntnisse hinsichtlich der Störung von Individuen und Beeinträchtigungen von Habitaten durch Lärmimmissionen. Störungen können sich auf die akustische Kommunikation der Arten als auch auf das Fluchtverhalten auswirken. Beide Aspekte sind z. B. bei einzelnen Vogelarten und ggf. auch in verschiedenen Lebensphasen (Brut, Jungenführung, Jagd, Rast etc.) unterschiedlich ausgeprägt.

Der Biber hat ein sehr gutes Hörvermögen und reagiert auf akustische Reize meist mit Flucht (BfN 2016). Besonders relevant kann der Wirkfaktor in der Phase der Jungenaufzucht sein, wenn die Tiere direkt gestört werden. Auch für den Fischotter sind Störungen durch akustische Reize unter Umständen relevant (ebd.). Insbesondere während der Bauphase kann es zu einer temporären Vergrämung dieser beiden Arten kommen.

Weitgehend gesichert ist die Erkenntnis insbesondere für die Taxa der Avifauna, dass eine Abnahme des Artenreichtums und der Siedlungsdichte im Randbereich z. B. von Lärmquellen erfolgt. Wo die Wirkungsschwellen für einzelne Arten jeweils liegen, ist noch nicht ausreichend gesichert belegt. Lediglich bezogen auf den Wirkfaktor Verkehr sind konkrete Untersuchungen erfolgt (BMVBS 2012). Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben wird hier lediglich auf die dort festgestellte Empfindlichkeit hingewiesen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen artspezifisch und lebensraumzyklisch stark differieren.

Die Wirkung bezieht sich bei der Betrachtung auf die Brutreviere, da es vor allem durch die Störung während der Brutzeit und die Aufgabe eines Brutreviers zu einer möglichen Beeinträchtigung der Population im Gebiet kommen kann.

- Visuelle Effekte / Bewegung / Licht / Erschütterung

Zu den von Bauvorhaben ausgehenden Störreizen gehören optische Reize in Form von Fahrzeugbewegungen und Lichtreize sowie Erschütterungen, die zu Irritationen und ggf. Scheuchwirkungen führen können. Das Wirkungsgefüge optische Reize und Erschütterung bezieht sich vorrangig auf die Bauphase und punktuell auf die Nutzungsphase. Die Abschätzung von Auswirkungen durch Bewegungen und Licht kann ebenfalls nur auf Annahmen beruhen, da es hierzu für die Avifauna und Fledermäuse kaum repräsentative Untersuchungen und Beobachtungen gibt, die eine gesicherte Beurteilung ermöglichen könnten.



Allerdings kann auch hier davon ausgegangen werden, dass es artspezifisch unterschiedliche Empfindlichkeiten gibt.

Der Biber reagiert auf optische Bewegungsreize meist mit Flucht, ebenso der Fischotter (BFN 2016). Dieser Wirkfaktor kann ebenfalls besonders relevant in der Phase der Jungenaufzucht sein, wenn die Tiere direkt gestört werden. Besonders relevant sind Störungen an den Wohngewässern der Biber insbesondere im sensiblen 100 m-Bereich um die Biberbaue (vgl. BEUTLER & BEUTLER 2002). Insbesondere während der Bauphase können diese zu einer temporären Vergrämung des Bibers und des Fischotters führen. Da Erschütterungen vorrangig für bodengebundene Tierarten von Relevanz sind, wird dieser Wirkfaktor bezogen auf die Avifauna vernachlässigt. Der potenziell vorhandene Biberbau wird durch Erschütterungen während der Bauphase vermutlich nicht durch Einsturz gefährdet sein, da der Bau im Wurzelbereich von Bäumen und mit Steinen verankert ist.

- Pflegemaßnahmen

Der Wirkfaktor Pflegemaßnahmen bezieht sich auf die Nutzungsphase. Hiervon betroffen sind vor allem bodengebundene Tierarten bzw. Gebüschbrüter sowie Baumbrüter im Zusammenhang mit Mahd und Gehölzschnitt. Es kann zu Verlusten von Individuen und Lebensstätten kommen. Bezogen auf die relevanten Vogelarten wird davon ausgegangen, dass Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt werden, so dass hier Verbotverletzungen ausgeschlossen werden können. Nicht auszuschließen ist eine Betroffenheit des Bibers, wenn Nahrungsgehölze entfernt werden.

Entsprechend der zeitlichen und bautechnologischen Aspekte des Vorhabens verursachen die Wirkfaktoren in der Bau-, Anlage- und Nutzungsphase unterschiedliche Beeinträchtigungen. Die baubedingten Auswirkungen entstehen durch die bauzeitlichen Maßnahmen und haben vorübergehenden Charakter. Anlagebedingte Auswirkungen werden dauerhaft durch den Baukörper, nutzungsbedingte durch die Folgewirkung der geplanten Nutzung verursacht. Die möglichen Auswirkungen sind differenziert in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.



Tabelle 8: Wirkfaktoren und mögliche Beeinträchtigungen

Wirkfaktoren	Mögliche baubedingte Beeinträchtigungen	Mögliche anlagebedingte Beeinträchtigungen	Mögliche nutzungsbedingte Beeinträchtigungen
Flächeninanspruchnahme/-verlust	Vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten bzw. in Folge Verluste von Individuen durch Baumaßnahmen.	Totalverlust/Schädigung von Lebensstätten, Habitaten und der jeweiligen Funktionen durch Versiegelung/ Teilversiegelung (Gebäude-, Erschließungsflächen).	-
Flächenumwandlung	Vorübergehender Habitat- oder Funktionsverlust (Schädigung) von Lebensstätten bzw. in Folge Verluste von Individuen durch Baumaßnahmen.	Veränderung der Habitate und ggf. der Habitatfunktionen durch Flächenumwandlungen und damit Schädigung von Lebensstätten.	-
Lärmimmissionen	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, temporäre Verlärmung von Lebensstätten, Störung in Brutzeiten etc. und damit temporärer Funktionsverlust durch Baubetrieb.	-	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna, dauerhafte Verlärmung von Habitaten, Störung in Brutzeiten und damit Funktionsverlust durch Aufenthalt und Nutzung.
Visuelle Effekte / Bewegung / Licht / Erschütterungen	Störung, Beunruhigungen und Vergrämung der Fauna und damit temporärer Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten sowie Störung von Lebensstätten durch Baufahrzeugbewegung und Licht.	-	Störung, Beunruhigung und Vergrämung der Fauna und damit dauerhafter Entzug von Brut- und Nahrungshabitaten durch Bewegung und Licht.
Pflegemaßnahmen	-	-	Habitatverlust (Verlust von Teilen eines essenziellen Nahrungshabitats (Biber))

5.3 Darlegung von Betroffenheiten

In der Verknüpfung der aufgezeigten Wirkfaktoren und der zu prüfenden Arten wird anhand der folgenden Tabellen die Betroffenheit für die ermittelten, relevanten Arten dargelegt.

Weiterhin wird generell dargestellt, ob es sich um möglicherweise vermeidbare Beeinträchtigungen handelt. Möglichkeiten zur Vermeidung werden im Kap. 6 behandelt.

Bei Vorliegen einer möglichen Betroffenheit von Arten durch das Vorhaben werden diese in die Prüfung der Verbotstatbestände eingestellt.



5.3.1 Mögliche Betroffenheiten gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Tierarten

Tabelle 9: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich streng geschützte Tierarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL B	Vorkommen im Untersuchungsraum	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	nachgewiesen	Lebensstätte (Ruhestätte sowie mögliche Fortpflanzungsstätte, essenzielles Nahrungshabitat) am Ufer. Uferbereich besitzt essenzielle Funktion als Trittstein im Biotopverbund.	Beschädigung der Lebensstätte (Ruhe- und Fortpflanzungsstätte) während der Bauphase Verkleinerung des essenziellen Nahrungshabitats durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung Störung von Tieren durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und visuelle Effekte (Bewegung) ➡ Prüfung der Verbotstatbestände
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	potenziell möglich	Potenzielle Lebensstätte (Ruhestätte) am Ufer. Uferbereich besitzt essenzielle Funktion als Trittstein im Biotopverbund.	Verlust eines Teils der Lebensstätte (essenzielles Rast- und Nahrungshabitat, Trittsteinbiotop) durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung Ggf. Störung von Tieren durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und visuelle Effekte (Bewegung) Ggf. Beschädigung potenzieller Lebensstätten (Tagesverstecke) ➡ Prüfung der Verbotstatbestände
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	potenziell möglich	Sommerquartiere in Spalten der angrenzenden Brandwand möglich	Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau ➡ Prüfung der Verbotstatbestände
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	2	potenziell möglich	Sommerquartiere in Bäumen im Untersuchungsgebiet möglich	Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme ➡ Prüfung der Verbotstatbestände



Zwergfleder- maus	<i>Pipistrellus pipistrel- lus</i>	*	3	potenziell möglich	Sommerquartiere in Spalten der angrenzenden Brand- wand möglich	Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau ➔ Prüfung der Verbotstatbestände
----------------------	--	---	---	--------------------	---	--

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER *et al.* 2003); Rote Liste Deutschlands (D) (MEINIG *et al.* 2020); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet



5.3.2 Mögliche Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogelarten

Tabelle 10: Zu prüfende gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (Einzelarten)

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL B	Vorkommen im Untersuchungsraum	Lebensstätten im Wirkraum	Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	nachgewiesen	2016 und 2025 eine Niststätte im ufernahen Flachwasserbereich zwischen umgestürzten Baumstämmen	Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. ➡ Prüfung der Verbotstatbestände
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	nachgewiesen	Bäume und Sträucher im Uferbereich Baumhöhlen/-nischen: potenzielle Brutplätze	Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung. Nahrungshabitat (Sträucher, Stauden) durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. ➡ Prüfung der Verbotstatbestände



Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	potenziell möglich	Brutplätze in Spalten der angrenzenden Brandwand möglich	<p>Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau.</p> <p>Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.</p> <p>Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.</p> <p style="text-align: right;">➡ Prüfung der Verbotstatbestände</p>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	potenziell möglich	Brutplätze in Spalten der angrenzenden Brandwand möglich	<p>Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau</p> <p>Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.</p> <p>Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.</p> <p style="text-align: right;">➡ Prüfung der Verbotstatbestände</p>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	nachgewiesen	Bäume und Sträucher im Uferbereich Baumhöhlen: potenzielle Brutplätze	<p>Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.</p> <p>Nahrungshabitat (Sträucher, Stauden) durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen.</p> <p>Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.</p> <p>Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.</p>



6. Vermeidungsstrategie und Maßnahmen

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände können neben zwingend zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality measures)) einbezogen werden. Durch diese Maßnahmen, die der Sache nach i. d. R. im Vorfeld der Verwirklichung des Vorhabens durchzuführen sind, soll erreicht werden, dass trotz beeinträchtigender Handlungen qualitative und quantitative Verluste von geschützten Arten vermieden werden. Wesentlich ist, dass die Maßnahmen sich auf die betroffenen Arten beziehen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Dazu zählt z. B. die Schaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksamen Ersatzhabitaten für betroffene Populationen, um so die ökologische Funktion von Lebensstätten im funktionalen Zusammenhang des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten.

Es werden die folgenden Maßnahmen vorgeschlagen, um Beeinträchtigungen der ermittelten, möglicherweise betroffenen gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu verhindern. Die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Allgemeiner bauzeitlicher Schutz für Tiere und Pflanzen:

Zur Erhaltung von Gehölzbeständen, die nicht vom Bauvorhaben betroffen werden und zum Erhalt von potenziellen Fledermaus- und Vogellebensstätten beitragen, können allgemeine Vermeidungsmaßnahmen auf vorgelagerten Ebenen vorgesehen werden:

- Optimierung hinsichtlich des Erhalts von Bäumen/Altbäumen mit Höhlen und Nischenbildungen innerhalb des Plangebietes.
- Bauzeitlicher Gehölzschutz/Einzelbaumschutz: Durchführung von Gehölzschutz- und Baumschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) an den betroffenen Einzelbäumen während der Bauphase.

Berücksichtigung von Schutzzeiten

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäfts und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).



- ▶ Vermeidung von Störungen der Fortpflanzungsstätten der in Gehölzen und bodennah brütenden Vogelarten für die aktuelle Brutperiode. Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der regelmäßigen Brut-/Reproduktionszeit bzw. der Vermeidung der Schädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. von belegten Höhlen. Sicherung der aktuellen Reproduktion.

Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Für die betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend art-spezifische Nisthilfen (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust) z. B. an den verbleibenden Bäumen im Uferbereich bzw. Außenwänden von Gebäuden anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung bzw. der Verbauung der Brandwand für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Im Einzelnen sind die folgenden Nistkästen ggf. anzubringen:

- Nisthöhlenkästen Fluglochweite 26 mm (Blaumeise)
 - Baumläuferhöhlen (Gartenbaumläufer)
 - Nischenbrüterhöhlen (Hausrotschwanz)
 - Nisthöhlenkästen Fluglochweite 36 mm (Feld-, Haussperling)
 - Starenhöhlen Fluglochweite 45 mm (Star)
- ▶ Sicherung des Brutplatzangebotes durch Schaffung von Ersatzlebensräumen bei Verlust von Lebensstätten höhlenbrütender Vogelarten. Damit Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Vogelarten.

Schutz der Fledermäuse und ihrer Lebensstätten

3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen.

Die Maßnahme ist zeitnah vor der Fällung der Bäume bzw. der Verbauung der Brandwand durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da dann i. d. R. Fledermäuse Baumhöhlen u. ä. nicht mehr als Wochenstuben und noch nicht als Winterquartier nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen.

Falls besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung



erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.

- ▶ Vermeidung von baubedingten Tötungen von Fledermäusen.

4 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Für den Verlust von Bäumen bzw. Spalten in der Brandwand mit Quartierpotenzial werden Fledermauskästen für baumhöhlen- bzw. gebäudebewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Baufeldfreimachung bzw. der Verbauung der Brandwand an geeigneten Gebäuden im Umfeld bzw. an verbleibenden Gehölzen anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Im Einzelnen sind die folgenden Kästen pro Quartierverlust anzubringen:

- 2 Fledermausflachkästen 1 FF der Fa. Schwegler mit eingearbeiteter Holzrückwand. Höhe 43 x Breite 27 x Tiefe 14 cm, Gewicht ca. 9 kg. (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus)
 - 2 Fledermauskästen 1FD der Fa. Schwegler mit dreifacher Vorderwand. Durchmesser: 16 cm, Gewicht 4,8 kg. (Wasserfledermaus)
- ▶ Sicherung des Lebensstättenangebotes durch Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere. Damit Stabilisierung der lokalen Populationen und Erhalt der ökologischen Funktionsfähigkeit von Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sowie Minderung von Zerschneidungseffekten.

Schutz des Bibers und seiner Lebensstätten

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Vor der Baustelleneinrichtung ist ein, blickdichter, mindestens 1,8 m hoher, geschlossener Bauzaun mit Tür o. ä. zu Kontrollzwecken um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns zu errichten. Der abgezäunte Bereich darf nur zu Kontrollzwecken durch eine fachkundige Person bzw. zu anderen zwingend erforderlichen Tätigkeiten betreten werden. Die Funktion des Bauzaunes ist während der gesamten Bauzeit bzw. bis zum Abschluss der Errichtung des dauerhaften Zauns (s. Maßnahme 6 A/A_{CEF}) zu gewährleisten.

- ▶ Vermeidung bzw. Verringerung von Störungen (optischer und akustischer Reize), Vermeidung einer Beschädigung oder Zerstörung von Ruhestätten, Schutz der Ufervegetation vor Betritt/Befahren.



6 A/ACEF: Herstellung einer störungsfreien Biberlebensstätte mit Verbesserung des Nahrungsangebots und Schaffung von Bereichen mit Deckung zum Verbleib tagsüber („Biberzone“).

Die Maßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin abzustimmen.

Die störungsfreie Biberlebensstätte („Biberzone“) umfasst eine Größe von ca. 250 m² (ca. Größe des bisherigen Biberlebensraumes im Geltungsbereich). Im Einzelnen umfasst die Ausgleichsmaßnahme Folgendes:

Zur Herstellung der Störungsfreiheit:

- Abgrenzung eines nicht öffentlich zugänglichen Uferbereiches mit einem mind. 1,8 m hohen Zaun, welcher weitestgehend (mind. 90 %) blickdicht und dauerhaft zu errichten ist. Er verfügt über eine Zugangsmöglichkeit (Tor/Tür o. ä.) zu Kontroll-/Pflegezwecken und über einen mind. 30 cm tiefen Untergrabschutz. Aufgrund von Verbisspotenzial sollte der Zaun auf Biberschutzzone-nenseite nicht aus Holz hergestellt sein. Der dauerhafte Zaun ist schnellstmöglich vor bzw. während der Bauphase zu errichten.

Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes:

- Einbringen von ca. 90 Stechhölzern aus Weidenstamm- bzw. Stangenholz (2 m Länge, 10-30 cm Durchmesser, ggf. Gewinnung vor Ort) (Salweide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea* ssp. *cinerea*), Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) oder Bereifte Mandel-Weide (*Salix triandra* ssp. *amygdalina*)).

Zur Herstellung von Deckung:

- Pflanzung von 15 x Schlehe (*Prunus spinosa*), 10 x Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), 20 x Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), 20 x Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 15 x Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna* s. str.) und 10 x Himbeere (*Rubus idaeus*) in den landseitigen Randbereichen.

Bei allen Pflanzungen Verwendung gebietseigener Herkünfte (vgl. SENSTADTUM 2013). Die Maßnahme ist vor bzw. während der Bauphase umzusetzen. Eine vollständige Einbringung des Pflanzmaterials muss spätestens nach Errichtung des dauerhaften Zauns erfolgen.

- Herstellung eines möglichst störungsfreien Lebensraumes für den Biber mit einer ausreichenden Ausstattung mit Nahrungsgehölzen und einer guten Funktion als Trittstein im Biotopverbund. Vermeidung des Funktionsverlustes von Lebensstätten.

7 V: Sicherstellen eines kontinuierlich verfügbaren Nahrungsangebotes



Der Gehölzschnitt der zur Baufeldräumung im Uferbereich zu fällenden Bäume bzw. zu rodenden Gehölze (insbesondere Weiden) ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Person im nicht vom Baufeld betroffenen Uferbereich abzulagern. Gehölzschnitt, der im Zuge von Gehölzpflegemaßnahmen anfällt, ist ebenfalls in Abstimmung mit einer fachkundigen Person im Uferbereich bzw. der „Biberzone“ abzulegen. In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der „Biberzone“ (inkl. Bepflanzung) ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Person in den Wintermonaten (01.11. bis 15.03.) zusätzlich Gehölzschnitt (v. a. Weiden, Pappeln; aber auch Hasel, Hartriegel, Holunder) in Ufernähe abzulegen.

- ▶ Verringerung des Verlustes von essenziellen Teilen des Nahrungshabitats und damit Vermeidung des Funktionsverlustes von Lebensstätten (essenzielles Nahrungshabitat) während der Bau- und Nutzungsphase.

8 V: Zeitliche Beschränkung des Baubeginns, der Bauphasen hinsichtlich der Tageszeit und Vermeidung von Baupausen

Baubeginn außerhalb der Reproduktionsphase im September oder Oktober, sodass eine Beeinträchtigung der Aufzucht von Jungen vermieden werden kann, bzw. vor der Zeit der Wintervorbereitungen, so dass ggf. andere Lebensstätten gesucht werden können.

Bauzeit jeweils maximal zwischen 7.00 und 20.00 Uhr außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Bibers.

Vermeidung von länger als eine Woche dauernden Baupausen während der Wanderzeit der 2- bis 3-Jährigen zwischen Anfang März und Mitte Oktober (ZAHNER *et al.* 2020).

- ▶ Vermeidung von Störungen der Ruhe- bzw. Fortpflanzungsstätte. Vermeidung von Individuenverlusten innerhalb der Reproduktionszeit. Sicherung der aktuellen Reproduktion. Vermeidung einer Vergrämung während der Winterzeit mit geringeren Nahrungsressourcen. Vermeidung einer Vergrämung während der Phase der Ansiedlung.

Der Fischotter profitiert von den Maßnahmen für den Biber 5 V, 6 A/ACEF und 8 V (tageszeitliche Beschränkung der Bauzeit).

Durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung ist sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlich erforderlichen vorgezogenen Maßnahmen bereits im Vorfeld der Baumaßnahmen umgesetzt werden, um einen Verstoß gegen das Verbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verhindern.

Risikomanagement



Durchführung einer Umweltbaubegleitung (UBB), die die folgenden Aufgaben umfasst:

Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist vor Baufeldfreimachung, Gehölzrodung und vor Baubeginn eine Begehung von nachweislich fachkundigen Personen vorzunehmen, um festzustellen, ob das Reproduktionsgeschäft der Fledermäuse und der Avifauna erfolgt bzw. beendet ist und ob ggf. vorhandene Nisthöhlen unbelegt sind.

Fachliche Begleitung der Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen (Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen) und zur Einrichtung der „Biberzone“.

Prüfung der sachgerechten Einrichtung der Schutzzäune für den Biber und regelmäßige Überprüfung der Funktion der Schutzzäune im Bauverlauf durch eine fachkundige Person.

Sicherstellen der Vermeidungsmaßnahmen 7 V und 8 V. Überwachung des Biberlebensraumes mit Wildtierkameras und Auswertung der Aufnahmen durch eine fachkundige Person.

7. Wirkungsprognose und Beurteilung der Verbotstatbestände

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen (Wirkungsprognose) dient dazu, zu ermitteln, welche Beeinträchtigungen für die relevanten Arten in der Verschneidung mit den Wirkfaktoren zu erwarten sind.

7.1 Potenzielle Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Im Rahmen der Ermittlung der Beeinträchtigungen werden die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Flächenverlust/-inanspruchnahme

Durch Flächenverlust/-inanspruchnahme gehen Habitate und Aktionsräume sowie ggf. Lebensstätten auf den zukünftigen Bau-, Erschließungsflächen etc. verloren.

Der Uferbereich ist Lebensraum bzw. Ruhe- und mögliche Fortpflanzungsstätte des Bibers. Durch das Bauvorhaben gehen ca. 70 m² Lebensraum zzgl. essenzieller Nahrungsressourcen im Geltungsbereich verloren. Durch die Maßnahme 6 A/A_{CEF} kann der Funktionsverlust der Lebensstätte ausgeglichen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 7 V wird gewährleistet, dass die Funktion der Lebensstätte (essenzielles Nahrungshabitat) während der Bau- und Nutzungsphase erhalten bleibt.

Ein Habitatverlust (Teile des Trittsteinbiotops) des Fischotters wird durch die Maßnahme 6 A/A_{CEF} (s. o.) ausgeglichen.



Für zwei Fledermausarten, die im Siedlungsbereich von Berlin vorkommen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus), dienen die Spalten der östlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Brandwand potenziell als Sommerquartiere. Für die entlang der Spree jagende Wasserfledermaus als baumhöhlennutzende Fledermausart hält der Wirkraum potenziell Lebensstätten in Form von Baumhöhlen bereit.

Durch die Maßnahme 3 V kann die baubedingte Tötung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung und Verbauung vermieden werden. Im Rahmen der Maßnahme 4 A_{CEF} werden Fledermauskästen im verbleibenden Gehölzbestand bzw. an Gebäuden im Umfeld angebracht, die in der neuen Saison zu Verfügung stehen und somit des Lebensstättenangebot im räumlichen Zusammenhang sichern.

Den Sichtbeobachtungen (2012-2025) zufolge befinden sich auch die Brutreviere diverser Vogelarten (vgl. Tab. 6) im Untersuchungsraum. Durch die Baufeldfreimachung und die erforderlichen Gehölzrodungen sowie durch die Verbauung der Brandwand gehen ggf. Neststandorte und Höhlen verloren. Durch die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme 1 V kann gewährleistet werden, dass die Brutstätten nicht während der Reproduktionszeit zerstört werden und damit die Reproduktion in der aktuellen Brutperiode gesichert ist.

Betroffen sind auch Höhlenbrüter wie die Blaumeise und der Feldsperling, deren Lebensstätten auch unabhängig von der aktuellen Nutzung als geschützt gelten. Da es sich jedoch um nicht regelmäßig brutortstreu Vogelarten handelt, die sich in der neuen Saison i. d. R. eine neue Fortpflanzungsstätte suchen, und es sich bei den Arten um Ubiquisten sowie häufige Arten handelt (vgl. Tab. 8), ist von einer Beeinträchtigung der lokalen Population nicht auszugehen. Vorsorglich werden für die Höhlenbrüter Ersatzlebensstätten in Form von Nistkästen in dem verbleibenden Gehölzbestand bzw. an Gebäuden und Gehölzen im Umfeld angebracht, die in der neuen Brutsaison zur Verfügung stehen (2 V/A_{CEF} s. o.).

Nach Umsetzung der geplanten Nutzungsänderung stehen Flächen und Gebäude weiterhin als Lebensraum zur Verfügung. Bedingt durch genügend geeignete Strukturen innerhalb der im Untersuchungsraum neu angelegten Grünflächen und im Umfeld besteht die Möglichkeit für die Vogelarten, in der neuen Saison den Ersatzlebensraum zu nutzen oder eine neue Stätte zu schaffen. Somit kann die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Individuenverluste durch Flächenverlust/-inanspruchnahme sind nicht zu erwarten, da es sich bei den zu betrachtenden Taxa Fledermäuse und Vögel um mobile Tierarten handelt, und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb der Reproduktionszeiten (1 V) erfolgen.

Genanntes trifft gleichermaßen für die möglichen baubedingten Beeinträchtigungen durch temporäre Flächeninanspruchnahme zu.



Flächenumwandlung

Durch die Anlage von Grünflächen werden zusätzlich Habitatstrukturen verändert. Für Fledermäuse, Brutvögel, Biber und Fischotter gilt das bereits oben unter „Flächeninanspruchnahme“ gesagte. Die neu entstehenden Grünflächen stehen zukünftig als Habitat und Aktionsraum für Fledermäuse und Vögel zur Verfügung.

Lärmimmissionen

Der Biberlebensraum und der potenzielle Fischotterlebensraum ist durch Lärmimmissionen zur Bauzeit betroffen. Der Beeinträchtigung wird durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V begegnet. Damit wird versucht, eine Beeinträchtigung der Funktionalität der Ruhestätte zu vermeiden. Bei einer möglichen Beeinträchtigung (Vergrämung des Bibers) während der Bauphase handelt es sich um zeitlich begrenzte Lärmeinwirkungen, so dass keine erhebliche Störung angenommen wird. Ausweichlebensräume stehen zumindest in geringem Umfang zur Verfügung. Durch die Vermeidungsmaßnahme 8 V werden erhebliche Störungen während der Ruhe- und Reproduktionszeiten des Bibers vermieden.

Betroffen von Lärmimmissionen insbesondere zu Beginn der Bauzeit sind bezogen auf die Artengruppe der Vögel die vorhandenen Brutreviere. Der Beeinträchtigung wird durch eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme 1 V sowie der Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme 2 V/A_{CEF} begegnet. Es wird damit sichergestellt, dass das Brutgeschehen zu einem sicheren Reproduktionserfolg der Arten führt. Die Funktionalität der Fortpflanzungsstätten wird somit nicht beeinträchtigt. Erhebliche Störungen durch Lärm sind somit nicht zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die Vegetationsflächen im Umfeld Möglichkeiten zum Ausweichen bieten.

Darüber hinaus handelt es sich bei den möglichen Beeinträchtigungen (Vergrämung) von Vogelarten während der Bauphase um zeitlich begrenzte Lärmeinwirkungen, so dass auch somit keine erhebliche Störung angenommen wird.

Bedingt durch die zukünftige Nutzung sowie durch Pflegeeinsätze sind zeitweise Lärmimmissionen zu erwarten. Eine erhebliche Störung, die zu einer endgültigen Vergrämung der relevanten Vogelarten führt, ist nicht zu erwarten, da es sich weitgehend um lärmunempfindliche Arten handelt, und im Umfeld Ausweichhabitate zur Verfügung stehen.

Visuelle Effekte / Bewegung / Licht / Erschütterung

Störungen, Beunruhigungen und damit Vergrämung der Fauna durch Bewegungen, Fahrzeuge und Licht sowie ggf. Erschütterungen sind in der Bauphase möglich.



Betroffen von den bauzeitlichen visuellen Störungen (Bewegung) ist der Lebensraum des Bibers (im Umfeld des Baufeldes). Der möglichen Beeinträchtigung wird durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V begegnet. Darüber hinaus sind visuelle Beeinträchtigungen durch Bewegung zeitlich begrenzt. Bei einer möglichen Beeinträchtigung (Vergrämung des Bibers) stehen Ausweichhabitats zumindest in geringem Umfang zur Verfügung. Somit bleibt der Erhaltungszustand der betroffenen Population im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betroffen von den bauzeitlichen Erschütterungen und visuellen Störungen sind die Brutreviere von Vogelarten (im Umfeld der geräumten Baufelder). Hier ist von Beeinträchtigungen während der Brut- und Aufzuchtzeit auszugehen. Der möglichen Beeinträchtigung wird durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V s. o. begegnet. Visuelle Beeinträchtigungen und Erschütterungen durch das Baugeschehen sind zeitlich begrenzt. Der Erhaltungszustand der betroffenen Population im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Bedingt durch die zukünftige Nutzung der Fläche (gewerbliche, Wohn- und Erholungsnutzung) sind Störungen durch Bewohner/Besucher auf dem Gelände zu erwarten. Eine Vergrämung von Brutvögeln ist dabei nicht auszuschließen. Da es sich jedoch insgesamt um relativ häufige Vogelarten handelt, die in der Folgesaison neue Nester bauen und ein Ausweichen in Nachbarflächen möglich ist, kann davon ausgegangen werden, dass die lokale Population im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

7.2 Beurteilung der Verbotstatbestände

Die möglichen Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen 1 V, 3 V, 5 V, 7 V, 8 V und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen 2 V/A_{CEF}, 4 A_{CEF} und 6 A/A_{CEF} dahingehend geprüft, ob hierdurch Verbotstatbestände eintreten können.

Die Beurteilung der genannten möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Zugriffsverbotstatbestände erfolgt für jede einzelne Art art- und standortspezifisch, d. h. Lebensraumansprüche, Verhalten und deren spezifischen Empfindlichkeiten werden berücksichtigt.

Die Darstellung der zu betrachtenden Arten und die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in Form von Artenblättern. Darin wird die jeweilige zu betrachtende Art, die Grundinformation/Schutz- und Gefährdungstatus, Lebensansprüche und Verhaltensweisen, die Nachweisquelle/Lebensstätten im Wirkraum, die mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben die daraus ggf. resultierenden Prognosen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in der Zusammenschau dargestellt. Aus diesen Faktoren wird ermittelt, inwieweit ggf. weitere Rechtsfolgen abzuleiten sind.

Die Grundinformationen zu den einzelnen Tierarten sind im Wesentlichen aus GELLERMANN & SCHREIBER (2007) entnommen. Für die Fledermäuse wurde auch das „Internethandbuch Fledermäuse“ (BFN 2019B)



sowie die Broschüre „Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse“ (BRINKMANN *et al.* 2012) verwendet.

Folgende Definitionen liegen der Beurteilung der folgenden Prüfung zu Grunde:

Lokale Population

Unter lokaler Population wird der Bestand im räumlichen Zusammenhang verstanden. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Zur Abgrenzung der lokalen Population werden im Folgenden, die artspezifischen Flächenansprüche und vor allem die geeigneten Habitatstrukturen herangezogen. Hilfsweise und vorsorglich wird i. d. R. der Bestand im Untersuchungsraum als lokale Population bezeichnet. Bei seltenen Arten, die große Räume beanspruchen wird i. d. R. die lokale Population auf ein einzelnes Brutpaar bezogen.

Bei monogamen Arten wie dem Biber umfasst die lokale Population diejenige Gruppe von Paaren, Familien etc., zwischen deren Nachkommen es häufiger zu Neuverpaarungen und Familienneugründungen kommt als mit den Nachkommen aus anderen Gruppen von Familien (also aus anderen lokalen Populationen) (MLUL 2016).

Erhaltungszustand

Es wird davon ausgegangen, dass Vorhabenwirkungen, die den Erhaltungszustand des betroffenen Populationsteils nicht verschlechtern, auch keine Beeinträchtigungen des Gesamtbestands im Verbreitungsgebiet des Mitgliedstaates nach sich ziehen.

Die folgende Tab. 12 zeigt die zu prüfenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL (gemeinschaftsrechtlich streng geschützt), den jeweiligen Rote Liste Status in Deutschland (MEINIG *et al.* 2020) und Berlin (KLAWITTER 2005) und den Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region (BFN 2019A) auf.

Tabelle 11: Rote-Liste Status und Erhaltungszustand der zu prüfenden streng geschützten Säugetierarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL B	EHZ KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	günstig (FV)
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	ungünstig - unzureichend (U1)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	ungünstig - unzureichend (U1)



Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL B	EHZ KBR
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	2	günstig (FV)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	günstig (FV)

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (KLAWITTER et al. 2003); Rote Liste Deutschlands (D) (RYSLAVY et al. 2021); 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Die Einstufung des Bibers und des Fischotters in der Roten Liste in Berlin (Bearbeitungsstand 2003) in die Kategorie „vom Aussterben bedroht“ entspricht allerdings heute nicht mehr der tatsächlichen Gefährdungssituation. Es wird aktuell jeweils von einer geringeren Gefährdung ausgegangen.

Die nachfolgende Tab. 12 zeigt die artspezifisch zu prüfenden europäischen Vogelarten, den jeweiligen Rote Liste Status in Deutschland (RYSLAVY et al. 2021) und Berlin (BÖHNER et al. 2024) die Bestandssituation einschließlich Häufigkeitsklassen und den Entwicklungstrend in Berlin (BÖHNER et al. 2024) auf.

Zur Einschätzung des Zustands der Population werden die Bestandssituation (Häufigkeitsklassen) sowie der Entwicklungstrend für einzelne Arten in Berlin berücksichtigt. Darauf aufbauend erfolgt innerhalb der jeweiligen Artenblätter für jede einzelne Art die Ermittlung des Erhaltungszustandes für die lokale Population.

Tabelle 12: Artspezifisch zu prüfende europäische Vogelarten

Deutsche Bezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung	RL D	RL B	Bestandssituation in Berlin (Häufigkeitsklassen)	Bestandstrend in Berlin	
					lang	kurz
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	*	*	mittelhäufig	=	=
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	häufig	?	a
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	häufig	<	=
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	*	häufig	>	z
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	häufig	=	z

Erläuterungen

Rote Liste: Rote Liste des Landes Berlin (B) (BÖHNER et al. 2024); Rote Liste Deutschlands (D) (RYSLAVY et al. 2021); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Hauptlebensraum: F = Fließgewässer, FE = Feuchtgebiete, G = Gärten, H = Hecken, Gebüsch K = Kulturlandschaft, O = offene Geländestrukturen, Si = Siedlungen, S = Standgewässer, W = Wälder, Gehölze, WR = Waldrand, WW = Weiden-Weichholzaunwälder

Bestandstrend für Vogelarten in Berlin (BÖHNER et al. 2024):

Trend kurz = Trend über 20-25 Jahre:

- z = deutliche Zunahme (mind. 25 %)
- = = stabil (höchstens innerhalb ± 25 % schwankend)
- a = starke Abnahme (mind. 20 %, aber weniger als 50 %)
- aa = sehr starke Abnahme (mind. 50 %)

Trend lang = Trend über 100-150 Jahre:

- > = deutliche Zunahme
- = = Bestand stabil
- < = deutliche Abnahme
- ? = Daten ungenügend



Für die folgenden Vogelarten erfolgt eine gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung, da sie ubiquitär, weit verbreitet und ungefährdet sind: Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig (siehe Tab. 14).



7.2.1 Artengruppe Säugetiere

Biber (<i>Castor Fiber</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: 1	Erhaltungszustand KBR <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumannsprüche und Gefährdungsursachen <p><u>Lebensraum:</u> Altarme u. Weichholzaunen großer Flüsse, auch Seen u. kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume; wichtig sind gute Nahrungsbedingungen, besonders im Winter (Wasserpflanzen, Weichhölzer) (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> An Flüssen Erdbauten im Ufer, in Sümpfen u. Teichen Burgen aus Ästen u. anderem Pflanzenmaterial, Zugang immer unter Wasser, solche Bauten können mehrere Generationen genutzt werden.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Paarungszeit von Januar bis März, Geburtszeitraum: Mai bis Juni. Jungtiere bleiben 4-6 Wochen im Bau (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Der Biber ist vorrangig dämmerungs- und nachaktiv. Die Art hält keinen Winterschlaf. Im Winter werden in der Nähe des Baues Vorräte angelegt.</p> <p><u>Sonstige Aspekte:</u> Gehölzsäume am Ufer werden bis zu einer Tiefe von 20 m, in Extremfällen auch 100 m und mehr zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Nahrungssuche erfolgt in Abhängigkeit von der Nahrung, den Baumarten, den Baumdimensionen und der Deckung auch weiter entfernt vom Bau. Lebt in Familienverbänden, die in der Regel aus den Elterntieren und den beiden letzten Jungengenerationen bestehen; jede Familie besetzt ein Revier. Biber sind territorial und verteidigen ihre Reviere gegen Artgenossen. Wanderungen erfolgen beim Verlassen des Familienverbands durch Jungtiere. Diese wandern nach Beginn der Geschlechtsreife, zumeist nach zwei Jahren, ab und versuchen eine neue Ansiedlung zu gründen. Wanderungen können auch erforderlich sein, wenn das Nahrungsangebot in einem Revier erschöpft ist. Die Ausbreitung erfolgt meist entlang der Fließgewässer.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Empfindlichkeit gegenüber Bewegungsreizen, Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde eine Ruhe- und wahrscheinliche Fortpflanzungsstätte des Bibers nachgewiesen. Als lokale Population werden die Reviere in der Spree (östlich der Mühlendammschleuse; im Berliner Abschnitt) sowie der Nebengewässer angesehen. Die nächstgelegenen bekannten Reviere Fluss aufwärts befinden sich im Bereich Halbinsel Stralau, Liebesinsel/Kratzbruch, Karpfenteich im Treptower Park, Bullenbruch, Britzer Verbindungskanal, Wuhle und Alte Spree Köpenick/Krusenick. Der Zustand der Population wird als „gut“ eingeschätzt (0,5 – 3 besetzte Biberreviere pro 10 km</p>	



Biber (*Castor Fiber*)

Gewässerslänge (Mittelwert)) (Bewertungsschema nach PAN & ILÖK 2010). Die Verfügbarkeit an (regenerationsfähiger) Winternahrung wird mit „mittel bis schlecht“ bewertet. Die Gewässerstruktur wird aufgrund der teilweise verbauten Ufer und einer überwiegend geringen Breite der Gewässerrandstreifen „mittel bis schlecht“ eingeschätzt. Als trennende Strukturen (Wanderbarrieren) zwischen den Lebensräumen im westlichen und östlichen Spreeabschnitt werden die Mühlendammschleuse und das Wehr am Kupfergraben gewertet. Die Habitatqualität wird insgesamt „mittel bis schlecht“ eingeschätzt. Die Beeinträchtigungen werden insgesamt „mittel“ eingeschätzt aufgrund geringer anthropogener Verluste (u. a. durch Straßenverkehr, Reusenfischerei) und einer teilweise intensiven Gewässerunterhaltung (z. B. Beseitigung von Ufergehölzen). Insgesamt wird von einem unzureichenden Erhaltungszustand für die lokale Population ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

günstig unzureichend schlecht

Vorkommen: nachgewiesen (Winter 2017/18, Februar 2022 und August 2025: Bau + Fraßspuren; seit 2014: Fraßspuren).

Lebensstätten: Ruhe- und wahrscheinliche Fortpflanzungsstätte, Uferbereich mit Gehölzen (v. a. Weiden), krautigen Pflanzen (essenzielles Nahrungshabitat).

2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Verkleinerung von essenziellen Nahrungshabitaten durch Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.

Tötung/Individuenverluste durch Bautätigkeiten.

Störung des Bibers durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und visuelle Effekte (Bewegung).

→ Prüfung der Verbotstatbestände

3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Betroffenheit, nachgewiesene Lebensstätte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im Eigriffsbereich.

Durch die spezielle Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 5 V) können potenzielle Beeinträchtigungen der Art durch das Bauvorhaben nahezu ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Vermeidung einer potenziellen Tötung bzw. Verletzung von Individuen während der Bauphase.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (5 V) wird die Schädigung von Individuen verhindert.



Biber (<i>Castor Fiber</i>)		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Störung durch Lärm und visuelle Effekte:</p> <p>Betroffenheit, nachgewiesene Lebensstätte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. Eingriffsbereich.</p> <p>Durch spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 5 V und 8 V) können potenzielle Beeinträchtigungen der Art durch das Bauvorhaben minimiert werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:</p> <p>5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.</p> <p>Beschreibung s. Pkt. 4.1</p> <p>Durch die Maßnahme werden potenzielle Störungen durch optische und akustische Reize vermieden bzw. verringert.</p> <p>8 V: Zeitliche Beschränkung des Baubeginns, der Bauphasen hinsichtlich der Tageszeit und Vermeidung von Baupausen</p> <p>Baubeginn im September oder Oktober nach Ende der Reproduktionsphase, so dass eine Beeinträchtigung der Aufzucht von Jungen vermieden werden kann, bzw. vor der Zeit der Wintervorbereitungen, so dass ggf. andere Lebensstätten gesucht werden können.</p> <p>Bauzeit jeweils maximal zwischen 7.00 und 20.00 Uhr außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Bibers.</p> <p>Vermeidung von länger als eine Woche dauernden Baupausen während der Wanderzeit der 2- bis 3-Jährigen zwischen Anfang März und Mitte Oktober (ZAHNER <i>et al.</i> 2020).</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (5 V und 8 V) können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten vermieden werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		



Biber (*Castor Fiber*)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es wurde eine aktuelle potenzielle Lebensstätte in Form eines Biberbaus im Wirkraum festgestellt. Die geplanten Baumaßnahmen führen zu keiner unmittelbaren Beschädigung bzw. Zerstörung des Biberbaus. Demnach wird keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art durch das Vorhaben direkt beschädigt oder beseitigt. Durch das Bauvorhaben gehen ca. 70 m² Nahrungshabitat zzgl. ein Baum (Silber-Weide, der Hauptwinternahrung des Bibers) verloren.

Durch spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 5 V und 7 V) kann eine potenzielle Beschädigung/Zerstörung der Ruhestätte sowie von essenziellen Nahrungshabitaten durch das Bauvorhaben verhindert werden. Der Verlust von Rast- und Nahrungshabitatflächen kann durch die Ausgleichsmaßnahme (6 A_{CEF}) ausgeglichen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Vor der Baustelleneinrichtung ist ein massiver blickdichter, mindestens 1,8 m hoher, geschlossener Bauzaun mit Tür o. ä. zu Kontrollzwecken um den gesamten Uferbereich bzw. die geplante „Biberzone“ aufzustellen. Der abgezaunte Bereich darf nur zu Kontrollzwecken durch eine fachkundige Person bzw. zu anderen zwingend erforderlichen Tätigkeiten betreten werden. Die Funktion des Bauzaunes ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

7 V: Sicherstellen eines kontinuierlich verfügbaren Nahrungsangebotes

Der Gehölzschnitt der zur Baufeldräumung im Uferbereich zu fällenden Bäume bzw. zu rodenden Gehölze (insbesondere Weiden) ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Person im nicht vom Baufeld betroffenen Uferbereich abzulagern. Gehölzschnitt, der im Zuge von Gehölzpflegemaßnahmen anfällt, ist ebenfalls in Abstimmung mit einer fachkundigen Person im Uferbereich bzw. der „Biberzone“ abzulegen. In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung der „Biberzone“ (inkl. Bepflanzung) ist in Abstimmung mit einer fachkundigen Person in den Wintermonaten (1.11. bis 15.03.) ggf. zusätzlich Gehölzschnitt (v. a. Weiden, Pappeln; aber auch Hasel, Hartriegel, Holunder) in Ufernähe abzulegen.

Durch die Maßnahmen werden eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vermieden und die Ufervegetation (Nahrung) vor Betritt bzw. Befahren geschützt sowie essenzielle Nahrungsressourcen gesichert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

6 A/A_{CEF}: Herstellung einer störungsfreien Biberlebensstätte mit Verbesserung des Nahrungsangebotes und Schaffung von Bereichen mit Deckung zum Verbleib tagsüber („Biberzone“)



Biber (*Castor Fiber*)

Die Maßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin abzustimmen. Die störungsfreie Biberlebensstätte („Biberzone“) umfasst eine Größe von ca. 250 m² (ca. Größe des bisherigen Biberlebensraumes im Geltungsbereich). Im Einzelnen umfasst die Ausgleichsmaßnahme Folgendes:

Zur Herstellung der Störungsfreiheit:

- Abgrenzung eines nicht öffentlich zugänglichen Uferbereiches mit einer übersteigsicheren, weitgehend blickdichten Einrichtung (Zaun, Mauer, Gabionen o. ä. (begrünt), mit Zugangsmöglichkeit (Tor/Tür o. ä.) zu Kontroll-/Pflegezwecken).

Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes:

- Einbringen von ca. 90 Steckhölzern aus Weidenstamm- bzw. Stangenholz (2 m Länge, 10-30 cm Durchmesser, ggf. Gewinnung vor Ort) (Salweide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea ssp. cinerea*), Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) oder Bereifte Mandel-Weide (*Salix triandra ssp. amygdalina*)).

Zur Herstellung von Deckung:

- Pflanzung von 15 x Schlehe (*Prunus spinosa*), 10 x Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), 20 x Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), 20 x Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 15 x Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna s. str.*) und 10 x Himbeere (*Rubus idaeus*).

Bei allen Pflanzungen Verwendung gebietseigener Herkünfte (vgl. SENSTADTUM 2013). Die Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen.

Durch diese Maßnahmen wird ein möglichst störungsfreier Lebensraum für den Biber mit einer ausreichenden Ausstattung mit Nahrungsgehölzen und einer guten Funktion als Trittstein im Biotopverbund wiederhergestellt bzw. aufgewertet.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (5 V und 7 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (6 A/A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst s. o.

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

zur Vermeidung (V_{ASB})

zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen



Biber (*Castor Fiber*)

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: 1	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Großräumig vernetzte Gewässersysteme, vorwiegend störungsarme, naturnahe, klare Fließgewässer mit ausreichendem Nahrungsangebot und vielfältigen Deckungsmöglichkeiten an den Ufern; weiterhin: strukturreiche Teiche und Seen; weitere Voraussetzung: ausreichender Biotopverbund und Ruhezone, geringe Schadstoffbelastung (TEUBNER & TEUBNER 2004).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Bau (Wurf- und Schlafbau, Tagesversteck) am Gewässer.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Keine feste Paarungszeit, hauptsächlich im Sommer und Herbst; Junge nach 1 Jahr selbständig (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Jagd im/am Wasser, carnivore Ernährung; dämmerungs- und nachtaktiv, relativ große Reviere von ca. 5 – 20 km Länge; hohe Mobilität; hauptsächlich Nutzung von Gewässern zur Wanderung bis zu 20 km, wandert aber auch (z. T. längere Strecken) über Land.</p> <p><u>Sonstige Aspekte:</u> Große ökologische Anpassungsfähigkeit, nutzt auch stärker menschlich beeinflusste Gebiete mit entsprechenden Habitatstrukturen; Reviertreue.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Empfindlichkeit gegenüber Bewegungsreizen, Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurde keine Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte des Fischotters nachgewiesen. Eine Reproduktion ist hier nicht bekannt bzw. eher unwahrscheinlich aufgrund der inselartigen Lage zwischen stark verbauten Ufern. Der Uferbereich ist potenzielles Streifgebiet. Als lokale Population werden die Reviere in der Spree (östlich der Mühlendammschleuse; im Berliner Abschnitt) sowie der Nebengewässer angesehen. Das nächstgelegene bekannte Revier befindet sich im Bereich Liebesinsel/Kratzbruch, Rummelsburger Bucht, Bullenbruch. Der Zustand der Population ist nicht bekannt. Die Habitatqualität wird aufgrund der über längere Strecken stark verbauten Ufer ohne Ausstiegsmöglichkeiten und Tagesverstecke und der städtischen Umgebung „mittel bis schlecht“ eingeschätzt. Beeinträchtigungen ergeben sich v. a. durch nicht ottergerecht ausgebaute Kreuzungsbauwerke (Brücken). Insgesamt wird in Anlehnung an die Einschätzung für die kontinentale Region von einem unzureichenden Erhaltungszustand für die lokale Population ausgegangen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht	



Fischotter (*Lutra lutra*)

Vorkommen: Potenziell vorkommend, mögliches Streifgebiet; Nachweis außerhalb des UG (2020-2024: Spree/Rummelsburger Bucht mit Kotfund, je 1 Individuum Liebesinsel/Kratzbruch, Totfund Jungtier nahe Alexanderplatz, Ottergelee am Heidekampgraben unter einer Brücke).

Lebensstätten: Potenzielle Tagesverstecke im Uferbereich (Nischen im Boden/in Wurzelbereichen).

2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Ggf. Beschädigung von potenziellen Tagesverstecken.

Ggf. Tötung/Individuenverluste durch Bautätigkeiten innerhalb des Streifgebietes.

Ggf. Störung des Fischotters durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und visuelle Effekte (Bewegung).

→ Prüfung der Verbotstatbestände

3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Betroffenheit, nachgewiesene Lebensstätte im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im Eigriffsbereich.

Durch die spezielle Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 5 V) können potenzielle Beeinträchtigungen der Art durch das Bauvorhaben nahezu ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Vor der Baustelleneinrichtung ist ein massiver blickdichter, mindestens 1,8 m hoher, geschlossener Bauzaun mit Tür o. ä. zu Kontrollzwecken um den gesamten Uferbereich (ausgenommen im Bereich des geplanten Gebäudes am Ufer) bzw. die geplante „Biberzone“ aufzustellen. Der abgezaunte Bereich darf nur zu Kontrollzwecken durch eine fachkundige Person bzw. zu anderen zwingend erforderlichen Tätigkeiten betreten werden. Die Funktion des Bauzaunes ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Durch die Maßnahme wird eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Ruhestätten des Fischotters im westlichen Uferabschnitt vermieden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche ja nein



Fischotter (*Lutra lutra*)

Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?

Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden? ja nein

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Mögliche Betroffenheit, potenzielle Lebensstätte (Tagesversteck) sowie potenzielles Streifgebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. Eingriffsbereich.

Durch spezielle Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahme 5 V, 8 V) können potenzielle Beeinträchtigungen der Art durch das Bauvorhaben minimiert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Beschreibung s. Pkt. 4.1

Durch die Maßnahme werden potenzielle Störungen des Fischotters durch optische und akustische Reize vermieden bzw. verringert.

8 V: Zeitliche Beschränkung des Baubeginns, der Bauphasen hinsichtlich der Tageszeit und Vermeidung von Baupausen

Für den hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiven Fischotter von Bedeutung: Bauzeit jeweils maximal zwischen 7.00 und 20.00 Uhr außerhalb der Hauptaktivitätszeit des Bibers.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (5 V und 8 V) können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten vermieden werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Im Wirkraum bzw. Uferbereich wurde aktuell keine Lebensstätte festgestellt. Potenzielle Tagesverstecke sind im Uferbereich insbesondere im westlichen Uferabschnitt möglich.

Durch die spezielle Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme 5 V) kann eine Beschädigung/Zerstörung von potenziellen Ruhestätten durch das Bauvorhaben verhindert werden.



Fischotter (*Lutra lutra*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

5 V: Anlage eines Schutzzaunes für den Biber während der Bauphase um den gesamten Uferbereich entsprechend der Lage des Bestandszauns.

Vor der Baustelleneinrichtung ist ein massiver blickdichter, mindestens 1,8 m hoher, geschlossener Bauzaun mit Tür o. ä. zu Kontrollzwecken um den gesamten Uferbereich (ausgenommen im Bereich des geplanten Gebäudes am Ufer) bzw. die geplante „Biberzone“ aufzustellen. Der abgezaunte Bereich darf nur zu Kontrollzwecken durch eine fachkundige Person bzw. zu anderen zwingend erforderlichen Tätigkeiten betreten werden. Die Funktion des Bauzaunes ist während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten.

Durch die Maßnahme wird eine Beschädigung oder Zerstörung von potenziellen Ruhestätten des Fischotters im westlichen Uferabschnitt vermieden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme:

6 A/A_{CEF}: Herstellung einer störungsfreien Biberlebensstätte mit Verbesserung des Nahrungsangebotes und Schaffung von Bereichen mit Deckung zum Verbleib tagsüber („Biberzone“)

Die Maßnahme ist mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Berlin abzustimmen. Die störungsfreie Biberlebensstätte („Biberzone“) umfasst eine Größe von ca. 250 m² (ca. Größe des bisherigen Biberlebensraumes im Geltungsbereich). Im Einzelnen umfasst die Ausgleichsmaßnahme Folgendes:

Zur Herstellung der Störungsfreiheit:

- Abgrenzung eines nicht öffentlich zugänglichen Uferbereiches mit einer übersteigsicheren, weitgehend blickdichten Einrichtung (Zaun, Mauer, Gabionen o. ä. (begrünt), mit Zugangsmöglichkeit (Tor/Tür o. ä.) zu Kontroll-/Pflegezwecken).

Zur Verbesserung des Nahrungsangebotes:

- Einbringen von ca. 90 Steckhölzern aus Weidenstamm- bzw. Stangenholz (2 m Länge, 10-30 cm Durchmesser, ggf. Gewinnung vor Ort) (Salweide (*Salix caprea*), Grau-Weide (*Salix cinerea ssp. cinerea*), Silber-Weide (*Salix alba*), Korb-Weide (*Salix viminalis*) oder Bereifte Mandel-Weide (*Salix triandra ssp. amygdalina*)).

Zur Herstellung von Deckung:

- Pflanzung von 15 x Schlehe (*Prunus spinosa*), 10 x Purgier-Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), 20 x Gemeine Hasel (*Corylus avellana*), 20 x Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), 15 x Eingrifflichem Weißdorn (*Crataegus monogyna s. str.*) und 10 x Himbeere (*Rubus idaeus*).

Bei allen Pflanzungen Verwendung gebietseigener Herkünfte (vgl. SENSTADTUM 2013). Die Maßnahme ist vor Baubeginn umzusetzen.

Durch diese Maßnahme wird ein möglichst störungsfreier und strukturreicher Lebensraum (Streifgebiet) für den Fischotter mit einer guten Funktion als Trittstein im Biotopverbund wiederhergestellt bzw. aufgewertet.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (5 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (6 A/A_{CEF}) wird die ökologische Funktion potenzieller Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände



Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst s. o.
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: 3	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Offene sowie durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften; Jagdgebiete über Grünland, an Waldrändern und in der Nähe von Baumgruppen oder Einzelbäumen; im Siedlungsbereich im Umfeld von Straßenbeleuchtung (ROSENAU & BOYE 2004).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Wochenstuben und Ausweichquartiere in Spalten u. kleinen Höhlen in und an Gebäuden und Brücken; Nebenquartiere aber auch in Baumhöhlen; Winterquartiere in Kellern, Stollen, Höhlen, auch in oberirdischen Spalten</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Wochenstuben April bis September, Geburtszeitraum: Mai bis August, mit 36 Tagen erste Ausflüge (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Winterschlaf Oktober bis April; besucht mehrere Jagdgebiete bei Nacht.</p> <p><u>Sonstige Aspekte:</u> Dämmerungsaktiv; ortstreue Art; Jagd in bis 12 km vom Quartier entfernten Gebieten, feste Flugrouten, keine Wanderungen, ausgeprägtes Quartierwechselverhalten, dennoch auch lang- jährige Bindung an Quartiere.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Geringes Kollisionsrisiko auf Transferflügen, jedoch Kollisionen während des Jagdfluges möglich, geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Eingriffsbereich wurden keine Individuen gesichtet oder Quartiere festgestellt. Laut SCHWARZ <i>et al.</i> 2000 ist die Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend mit Verbreitungsschwerpunkt in den Bezirken Mitte und Friedrichshain. Der Untersuchungsraum wird von der Art möglicherweise als Jagdhabitat genutzt. Da keine Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich und somit weiter zu fassen. Die Art gilt in Berlin als gefährdet. Daher wird von einem unzureichendem Erhaltungszustand ausgegangen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht</p> <p><u>Wirkraum:</u> Spalten in der Brandwand als potenzielle Sommerquartiere möglich.</p>	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	



Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Verlust von potenziellen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau. → Prüfung der Verbotstatbestände		
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Tötung/Individuenverluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, sind bei Verbauung der Brandwand mit potenziellen Quartieren und darin befindlichen Individuen nicht vollständig auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fledermäuse bei der Kontrolle gefunden werden. Sollten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden ist ein Umsetzen erforderlich.</p>		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Störung durch Lärm und visuelle Effekte: Keine Betroffenheit.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Es wurden keine aktuellen Lebensstätten im Wirkraum festgestellt. Potenziell können Lebensstätten innerhalb des Wirkraumes (zwei Spalten in Brandwand) vorhanden sein und durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zerstört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen Die Maßnahme ist zeitnah vor der Verbauung der Brandwand durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da dann i. d. R. Fledermäuse Höhlungen nicht mehr als Wochenstuben nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen. Falls besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: 4 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere Für den Verlust von Spalten in der Brandwand mit Quartierpotenzial werden Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Verbauung der Brandwand an geeigneten Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) und der Ausgleichsmaßnahme (4 A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>		



Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB})</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})</p> <p><input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p> <p><input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: 2	Erhaltungszustand KBR <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Wald in Gewässernähe; Jagdgebiete offene Wasserflächen, langsam fließende Bäche und Flüsse, Ufer gern mit Gehölzen, Waldlichtungen (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammrissen und Spalten häufig in Spechthöhlen, ersatzweise auch in Fledermauskästen oder in seltenen Fällen in Gebäuden; Männchen einzeln oder in Gruppen überwiegend in Höhlen und Rissen von Bäumen, ersatzweise in Nistkästen, aber auch in Spalten von Brücken; auch Tagesquartiere in unterirdischen Quartieren; Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Kellern, dort häufig in kaum auffindbaren Verstecken, insbesondere in tiefen Wand- oder Deckenspalten, vereinzelt sogar in Bodengeröll.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Wochenstuben April / Mai bis Juli / August, Geburtszeitraum: Mai – Juni, mit 31 Tagen ausgewachsen (GELLERMANN & SCHREIBER 2007). Meist ein Jungtier pro Jahr; meist weniger als 40 Weibchen pro Wochenstube (vereinzelt über 100 oder sogar über 600), eine Wochenstube verteilt sich meist über mehrere nah beieinander gelegene Quartiere, die selten weiter als 1 km voneinander entfernt liegen und regelmäßig gewechselt werden, Paarung in Sommer- und Winterquartieren (BFN 2019B).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Winterschlaf von Oktober bis März/April, jagt dicht über Wasserflächen, feste Flugrouten, Orientierung an Lebensraumelementen wie Gewässerläufen, Waldwegen, Waldrändern, Baum- und Gebüschreihen, Siedlungsrändern.</p> <p><u>Sonstige Aspekte:</u> Jagdquartiere bis 8 km entfernt.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Hohes Kollisionsrisiko auf Transferflügen, hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutliche geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Eingriffsbereich wurden keine Individuen gesichtet oder Quartiere festgestellt. Da keine Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich und somit weiter zu fassen. Die Art gilt in Berlin als stark gefährdet. Daher wird von einem unzureichendem Erhaltungszustand ausgegangen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht</p> <p><u>Vorkommen:</u> Potenziell möglich.</p>	



Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<u>Lebensstätten:</u> Potenziell Quartiere in Baumhöhlen.	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme. → Prüfung der Verbotsbestände	
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Tötung/Individuenverluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, sind bei Verbauung der Brandwand mit potenziellen Quartieren und darin befindlichen Individuen nicht vollständig auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fledermäuse bei der Kontrolle gefunden werden. Sollten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden ist ein Umsetzen erforderlich.	
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störung durch Lärm und visuelle Effekte: Keine Betroffenheit.	



Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Es wurden keine aktuellen Lebensstätten im Wirkraum festgestellt. Potenziell können Lebensstätten in den Gehölzen des Eingriffsbereichs durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme betroffen sein.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen. Die Maßnahme ist zeitnah vor der Fällung der Bäume durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da dann i. d. R. Fledermäuse Baumhöhlen nicht mehr als Wochenstuben nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen. Falls besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: 4 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere Für den Verlust von Spalten in der Brandwand mit Quartierpotenzial werden Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Verbauung der Brandwand an geeigneten Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) und der Ausgleichsmaßnahme (4 A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	



Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: 3	Erhaltungszustand KBR <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> In Siedlungen und deren direktem Umfeld; Jagdgebiete sind Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker (BFN 2019b).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Wochenstuben vorwiegend im Siedlungsbereich, sehr selten in Waldgebieten, zumeist in engen Spalträumen in und an Gebäuden, häufig hinter Verkleidungen, in Hohlräumen in der Fassade, hinter Fensterläden, in Hohlblocksteinen, in Dachräumen oder Zwischendächern; Winterquartiere überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten, aber auch in trockenen unterirdischen Hohlräumen, Kellern und Stollen.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Wochenstuben April bis August, Geburtszeitraum: Juni bis Juli, flügge Jungtiere ab Ende Juni (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Verlassen der Winterquartiere meist von Februar bis April.</p> <p><u>Sonstige Aspekte:</u> Ortstreue Art, Jagd in bis 12 km vom Quartier entfernten Gebieten, meist standortgebunden, aber auch Langstreckenwanderungen bekannt, ausgeprägtes Quartierwechselverhalten, Quartiere bis zu 15 km voneinander entfernt; Ernährung überwiegend von 1-12 mm großen, fliegenden Insekten.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Vorhandenes Kollisionsrisiko auf Transferflügen, v. a. Kollisionen während des Jagdfluges; geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Eingriffsbereich wurden keine Individuen gesichtet oder Quartiere festgestellt. Laut SCHWARZ <i>et al.</i> 2000 gehört die Zwergfledermaus in Berlin zu den typischen Fledermausarten des Siedlungsbereiches. Sie ist vorallem in den Bezirken Prenzlauer Berg, Pankow, Weißensee und Friedrichshain verbreitet und dort noch recht häufig im Siedlungsbereich von Berlin regelmäßig und ganzjährig anwesend. Der Untersuchungsraum wird von der Art möglicherweise als Jagdhabitat genutzt. Da keine Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich und somit weiter zu fassen. Die Art gilt in Berlin als gefährdet. Daher wird von einem unzureichendem Erhaltungszustand ausgegangen.</p>	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> unzureichend	<input type="checkbox"/> schlecht
<p><u>Vorkommen:</u> Potenziell möglich.</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Spalten in der Brandwand als potenzielle Sommerquartiere möglich.</p>		
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben		
<p>Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau. ➔ Prüfung der Verbotsbestände</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Tötung/Individuenverluste durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, sind bei Verbauung der Brandwand mit potenziellen Quartieren und darin befindlichen Individuen nicht vollständig auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert. Es wird davon ausgegangen, dass keine Fledermäuse bei der Kontrolle gefunden werden. Sollten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden ist ein Umsetzen erforderlich.</p>		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Störung durch Lärm und visuelle Effekte: Keine Betroffenheit.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Es wurden keine aktuellen Lebensstätten im Wirkraum festgestellt. Potenziell können Lebensstätten innerhalb des Wirkraumes (fünf Spalten in Brandwand) vorhanden sein und durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zerstört werden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen: 3 V: Kontrolle der zu fällenden Bäume sowie der Spalten in der Brandwand auf Quartiere von Fledermäusen vor Baubeginn durch eine fachkundige Person, ggf. Umsetzen, Verschließen der Spalten/Höhlen Die Maßnahme ist zeitnah vor der Verbauung der Brandwand durchzuführen. Die Kontrollen sind vorzugsweise von September bis Oktober durchzuführen, da dann i. d. R. Fledermäuse Höhlungen nicht mehr als Wochenstuben nutzen und am ehesten auf andere Quartiere/Verstecke ausweichen. Falls besetzte Quartiere vorgefunden werden, sind die Tiere fachgerecht in im Rahmen der Maßnahme A_{CEF} geschaffene Ersatzquartiere umzusetzen. Wann und wie die konkrete ggf. erforderliche Umsetzung erfolgt, ist vor Ort von einer fachkundigen Person zu entscheiden, da das Umsetzen in andere Quartiere sehr stark situations-, witterungs- sowie artabhängig ist. Leere und geräumte Quartiere sind sofort zu verschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme: 4 A_{CEF}: Anbringen von Fledermauskästen als Ersatzquartiere Für den Verlust von Spalten in der Brandwand mit Quartierpotenzial werden Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse aufgehängt. Die Fledermauskästen sind vor der Verbauung der Brandwand an geeigneten Gehölzen oder Gebäuden im Umfeld anzubringen, um ein eventuell nötiges Umsetzen von Fledermäusen aus dem Baufeld zu ermöglichen. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (3 V) und der Ausgleichsmaßnahme (4 A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein



Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.2.2 Artengruppe Vögel

Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie:	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Fast überall an stehenden u. langsam fließenden Gewässern; Voraussetzung für die Ansiedlung sind Flachufer u. Ufervegetation; gemieden werden nährstoffarme sowie rasch fließende Gewässer (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Schwimmnest, das durch Äste bzw. im Röhricht verankert wird; auch Nester am Boden im Uferbereich, sogar auf Büschen od. offen in flachen Gewässern.</p> <p><u>Fortpflanzung:</u> Besiedlung der Brutgewässer ab Anfang Februar bis Anfang März, Eiablage von Mitte März bis Mitte Juni, 1-2 Jahresbruten, Brutdauer 21-25 Tage, Jungen mit 56 Tagen flügge (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Freibrüter, tag- und dämmerungsaktiv, Standvogel.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Lt. BMVBS (2012) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Blässhuhnbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet (Rummelsburger Bucht, Karpfenteich im Treptower Park). Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind mit gut zu bewerten. Da es sich um eine mittelhäufige Art handelt und im Umfeld (im Umkreis von ca. 3,5 km) um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen, wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht	
<p><u>Vorkommen:</u> Nachgewiesen (2016 eine Niststätte im ufernahen Flachwasserbereich zwischen umgestürzten Baumstämmen).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Uferbereich (Schwimmnest durch Äste verankert).</p>	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	
Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit.	



Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
➔ Prüfung der Verbotsbestände		
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:		
Keine Betroffenheit, keine nachgewiesenen oder potenziellen Lebensstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Störung durch Lärm und visuelle Effekte:		
Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung (Bauphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:		
1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung Beschreibung		
Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BnatSchG		
Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.		
Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den betroffenen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin mittelhäufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung		



Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>)		
handelt.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme: Keine Betroffenheit, keine nachgewiesenen oder potenziellen Lebensstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle		
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst s. o.		
6. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen		
<input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V _{ASB})		
<input type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E _{CEF})		
<input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E _{FCS})		
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.		
<input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		



Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie: V	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Lichte Wälder u. Waldränder, gern mit Eichenanteil, halboffene, gehölzreiche Landschaften; heute im gehölz- u. strukturreichen Siedlungsbereich; wichtig ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrung (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Nest in Baumhöhlen, in Nistkästen, aber auch in Gebäuden (Dachtraufenbereich), sowie Sonderstandorte (Uferschwalbenröhren, Großvogelnester, Betonmasten).</p> <p><u>Brut- und Nistzeit:</u> Besetzung der Brutplätze ab Mitte März, Eiablage ab Anfang April bis Anfang August, 1-3 Jahresbruten, Brutdauer 11-14 Tage, Nestlingsdauer 15-20 Tage (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Höhlenbrüter, tagaktiv, Standvogel, Paarbildung ab Herbst, Auflösung der Wintertrupps ab Ende Februar bis Ende März.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Lt. BMVBS (2012) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Da es sich hier um eine in Baumhöhlen brütende Art handelt, die Gehölzbestände bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die Gehölzbestände im Umfeld zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Feldsperlingbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind mit gut zu bewerten. Da es sich um eine häufige Art handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht</p> <p><u>Vorkommen:</u> Nachgewiesen.</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Bäume und Sträucher im Uferbereich, Baumhöhlen/-nischen: potenzielle Brutplätze.</p>	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	
<p>Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.</p>	



Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)		
Nahrungshabitat (Sträucher, Stauden) durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.		
→ Prüfung der Verbotsbestände		
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:		
Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahme 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.		
1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung Beschreibung		
Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (V 1) wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.		
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Störung durch Lärm und visuelle Effekte:		
Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung (Bauphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen:		



Feldsperling (*Passer montanus*)

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BnatSchG

Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den betroffenen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensstätten (in Baumhöhlen in Gehölzen) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann (Schutzzeit gem. § 39 Abs. 5 BnatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Nachweis/Kontrollgang durch eine fachkundige Person, mit Feststellung, dass das Reproduktionsgeschäft beendet ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.



Feldsperling (*Passer montanus*)

Für die ggf. betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust) z. B. an Bäumen in den verbleibenden Gehölzflächen am Ufer anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Rodung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der Anzahl und der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde anhand der konkret festgestellten Anzahl an betroffenen Baumhöhlen.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 V/A_{CEF}) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die im Zuge der Ausführung neu gepflanzten Gehölze und der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust von potenziellen Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Feldsperlingpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von potenziellen Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
 treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
- zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
- weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.



Feldsperling (*Passer montanus*)

- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art

Rote Liste Deutschland

Kategorie:

Rote Liste Berlin

Kategorie:

Erhaltungszustand KBR

- FV günstig/hervorragend
- U1 ungünstig - unzureichend
- U2 ungünstig - schlecht

2. Bestandsdarstellung

2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen

Lebensraum: Natürlich offene Felsformationen in Mittel- u. Hochgebirgen; heute in menschlichen Siedlungen; Dörfer u. Industriegebiete, Neubaugebiete u. Steinbrüche; Nahrungssuche auf vegetationsarmen Flächen (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Lebensstätten: Brutplätze an Stein-, Holz- u. Stahlbauten; Nest in Nischen, Halbhöhlen od. auf gedeckten Sims (Felswände, Gebäude), Nistplatzhöhe meist 1-6 m.

Brut- und Nistzeit: Legebeginn Mitte April bis Ende Mai; 1-3 Jahresbruten; Brutdauer 12-14 Tage, Nestlingsdauer 13-19 Tage, Jungen werden noch 10 Tage nach Ausfliegen weiter gefüttert (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

Verhaltensbiologie: Nischen-/Halbhöhlenbrüter, tag- und dämmerungsaktiv, Zugvogel: Ankunft im Brutgebiet ab Mitte März/April bis Ende April/Anfang Mai.

Empfindlichkeit: Lt. BMVBS (2012) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.

2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum

- Vorkommen nachgewiesen
- Vorkommen potenziell möglich

Im Eingriffsbereich wurden keine Individuen gesichtet oder Nistplätze festgestellt. Da keine Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Art gilt in Berlin nicht als gefährdet. Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind mit gut zu bewerten. Da es sich um eine häufige Art handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- günstig
- unzureichend
- schlecht

Vorkommen: Potenziell möglich.

Lebensstätten: Brutplätze in Spalten der angrenzenden Brandwand möglich.

2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben

Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.



Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

➔ Prüfung der Verbotsbestände

3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahme 2 V/A_{CEF} auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ja nein

Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden? ja nein

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung (Bauphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 2 V/A_{CEF} ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Erheblichkeit bzgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG

Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.



Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den potenziellen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es wurden keine aktuellen Lebensstätten im Wirkraum festgestellt. Potenziell können Lebensstätten innerhalb des Wirkraumes (mehrere Spalten in Brandwand) vorhanden sein und durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zerstört werden.

Potenzielle Nahrungshabitats gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitats im Umfeld zur Verfügung.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Für die ggf. betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust) z. B. an Außenwänden von Gebäuden im Umfeld anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Verbauung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der Anzahl und der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde anhand der konkret festgestellten Anzahl an betroffenen Bruthöhlen.

Unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahme (2 V/A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie:	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Kulturfollower in dörflichen u. städtischen Siedlungen; wichtig ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) u. Nischen u. Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Neststand vielseitig, oft Gebäude, dort Höhlen, Spalten u. tiefe Nischen (z.B. Dachtraufenbereich, Nistkästen, Fassadenbegrünung), in Inneren von Gebäuden (Ställe, Hallen).</p> <p><u>Brut- und Nistzeit:</u> Eiablage ab Ende März bis Anfang August; Früh- u. Winterbruten möglich; 2-4 Jahresbruten, Brutdauer 11-12 Tage, Nestlingsdauer 17 Tage GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Höhlen-/Nischenbrüter, tagaktiv, Standvogel, Paarbildung am Nistplatz ab Herbst.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Lt. BMVBS (2012) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Im Eingriffsbereich wurden keine Individuen gesichtet oder Nistplätze festgestellt. Da keine Nachweise vorliegen, ist eine Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Art gilt in Berlin nicht als gefährdet. Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind mit gut zu bewerten. Da es sich um eine häufige Art handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht</p> <p><u>Vorkommen:</u> Potenziell möglich. <u>Lebensstätten:</u> Brutplätze in Spalten der angrenzenden Brandwand möglich.</p>	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	
<p>Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Spalten in Brandwand) durch Verbau. Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.</p> <p>➔ Prüfung der Verbotsbestände</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	



Haussperling (*Passer domesticus*)

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahme 2 V/A_{CEF} auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Beschreibung s. Pkt. 4.1.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (2 V/A_{CEF}) wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ja nein

Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein

Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden? ja nein

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung (Bauphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 2 V/A_{CEF} ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Beschreibung s. Pkt. 4.1.

Erheblichkeit bzgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG



Haussperling (*Passer domesticus*)

Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den potenziellen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkräftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es wurden keine aktuellen Lebensstätten im Wirkraum festgestellt. Potenziell können Lebensstätten innerhalb des Wirkraumes (mehrere Spalten in Brandwand) vorhanden sein und durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zerstört werden.

Potenzielle Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/A_{CEF}: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Für die ggf. betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust) z. B. an Außenwänden von Gebäuden im Umfeld anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Verbauung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der Anzahl und der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde anhand der konkret festgestellten Anzahl an betroffenen Bruthöhlen.

Unter Beachtung der Ausgleichsmaßnahme (2 V/A_{CEF}) wird die ökologische Funktion der potenziellen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein



Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
6. Fazit
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen <input checked="" type="checkbox"/> zur Vermeidung (V_{ASB}) <input checked="" type="checkbox"/> zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) <input type="checkbox"/> weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im zu verfügbaren Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie: 3 <input type="checkbox"/> Rote Liste Berlin Kategorie:	Erhaltungszustand KBR <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestandsdarstellung	
2.1 Kurzbeschreibung Biologie, Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen	
<p><u>Lebensraum:</u> Auenwälder, lockere Weidenbestände; Randlagen von Wäldern, höhlenreiche Altholzinseln; Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen, Stadthabitate; Nahrungssuche zur Brutzeit gern in kurzrasigen Grünlandflächen (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Nest in ausgefaulten Astlöchern u. Spechthöhlen, in Nistkästen, Mauerspalt, gern unter Dachziegeln; mitunter Koloniebrüter.</p> <p><u>Brut- und Nistzeit:</u> Revierverhalten etwa ab Februar bis März; Legebeginn ab Anfang April bis Mitte Juni; 1-2 Jahresbruten, Nachgelege; Brutdauer 11-13 Tage, Nestlingsdauer 16-24 Tage, Fütterung der ausgeflogenen Jungen nur 4-5 Tage (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p><u>Verhaltensbiologie:</u> Höhlenbrüter, Teilzieher: Wegzug ab September, Heimzug von Ende Januar bis Mitte April.</p> <p><u>Empfindlichkeit:</u> Lt. BMVBS (2012) Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit.</p>	
2.2 Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<p>Da es sich hier um eine in Baumhöhlen brütende Art handelt, die Gehölzbestände bevorzugt, ist davon auszugehen, dass die Art auch die Gehölzbestände im Umfeld zur Reproduktion nutzt. Da die lokale Population nicht abgrenzbar ist, wird der Starenbestand in den artspezifischen Habitaten in der Umgebung um das Planungsgebiet herum als lokale Population bezeichnet. Die Habitatqualitäten der umliegenden Flächen sind mit gut zu bewerten. Da es sich um eine häufige Art handelt und im Umfeld um den Eingriffsbereich geeignete Habitate zur Verfügung stehen wird der Erhaltungszustand der Population als günstig eingeschätzt, obwohl der Star seit 2015 laut Roter Liste Deutschland als gefährdet eingestuft wurde.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht	
<p><u>Vorkommen:</u> Nachgewiesen</p> <p><u>Lebensstätten:</u> Bäume und Sträucher im Uferbereich, Baumhöhlen: potenzielle Brutplätze.</p>	
2.2 Mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben	
<p>Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen) durch Gehölzrodung für Flächeninanspruchnahme und -umwandlung.</p> <p>Nahrungshabitat (Sträucher, Stauden) durch Flächeninanspruchnahme/-umwandlung betroffen.</p>	



Störung von Tieren durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte während der Reproduktionszeit. Individuen sind i. d. R. nicht betroffen (ggf. in Folge von Zerstörung der Lebensstätten), da es sich um eine mobile Artengruppe handelt.

➔ Prüfung der Verbotsbestände

3. Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Tötung/Individuenverluste durch Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Lebensstätten und infolge ggf. Tötung/Schädigung ist unter Beachtung der Maßnahmen 1 V auszuschließen. Dem Grunde nach sind Individuenverluste ausgeschlossen, da es sich um eine mobile Artengruppe handelt. Des Weiteren ist die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als eine zeitlich begrenzte Baumaßnahme zu werten, die zu keinen erhöhten Mortalitäten führen kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung Beschreibung

Erheblichkeit bzgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG

Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den betroffenen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen ja nein

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

3.2 Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert)? ja nein

Sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich? ja nein



Kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden? ja nein

Störung durch Lärm und visuelle Effekte:

Eine Störung durch Lärm und visuelle Effekte / Erschütterung (Bauphase) kann während der aktuellen Reproduktionszeit durch die Maßnahme 1 V ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung Beschreibung

Erheblichkeit bzgl. § 44 (1) Nr. 2 BnatSchG

Durch die o. g. Maßnahme wird die aktuelle Reproduktion gesichert.

Populationsökologische Folgen: Der Erhaltungszustand der Art mit den potenziellen Lebensstätten im Bezugsraum bzw. Aktionsradius wird sich trotz der Störungshandlung nicht verschlechtern, da es sich um keine störungsempfindliche Art handelt (vgl. BMVBS 2012) und ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld existieren, die die artspezifischen Lebensraumbedingungen aufweisen und es ermöglichen, ggf. im Folgejahr einen neuen Nistplatz außerhalb des Störungsfeldes zu suchen. Eine Aufgabe des Lebensraums und kumulativ ein Verbreitungsrückgang der in Berlin häufigen Art als Konsequenz einer Störung ist nicht zu erwarten. Die mögliche Störung kann aus o. g. Gründen verkraftet werden, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird. Erhebliche Störungen können folglich ausgeschlossen werden, zumal es sich im Wesentlichen um eine baubedingte Störung handelt.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

3.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Sind Vermeidungsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen? ja nein

Bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt? ja nein

Schädigung durch Flächenverlust/-inanspruchnahme:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Lebensstätten (in Baumhöhlen in Gehölzen) durch bau- und anlagebedingten Flächenverlust/-inanspruchnahme (Baufeld) betroffen sind und damit zerstört werden.

Nahrungshabitate gehen durch den Flächenverlust verloren, sind hier jedoch nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich nicht um Lebensstätten handelt. Für die Arten stehen ausreichend Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung

Durchführung notwendiger Gehölzrodungen in der Zeit vom 01.10. bis 29.02., sodass eine Beeinträchtigung während des Brutgeschäftes und der Aufzucht der Jungen vermieden werden kann



(Schutzzeit gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09.).

Nachweis/Kontrollgang durch eine fachkundige Person, mit Feststellung, dass das Reproduktionsgeschäft beendet ist.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

2 V/ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.

Für die ggf. betroffenen Bruthöhlen sind in der Anzahl und hinsichtlich der nutzenden Arten ausreichend artspezifische Nisthilfen (i. d. R. 1-2 Nisthilfen pro Höhlenverlust) z. B. an Außenwänden von Gebäuden im Umfeld anzubringen und zu erhalten. Die Nisthilfen müssen als Lebensstätten vor Durchführung der Verbauung für die höhlenbewohnenden Arten zur Verfügung stehen bzw. angebracht werden. Abstimmung der Anzahl und der konkreten Orte mit der zuständigen Naturschutzbehörde anhand der konkret festgestellten Anzahl an betroffenen Bruthöhlen.

Populationsökologische Folgen: Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahme (1 V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (2 V/ACEF) ist die ökologische Funktion der Lebensstätten im Raum gewahrt. Durch die Maßnahmen werden neue Lebensstätten im Vorfeld geschaffen, die zu Beginn des Vorhabens zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass die im Zuge der Ausführung neu gepflanzten Gehölze und der angrenzende Gehölzbestand genügend Ausweichmöglichkeiten für die Nutzung bereits bestehender Höhlen in Ergänzung mit den Nisthilfen für die neue Brutperiode bieten. Folglich wirkt sich der Verlust von potenziellen Lebensstätten nicht signifikant auf den Erhaltungszustand der Feldsperlingpopulation aus. Die Nisthilfen stellen ein Angebot für die Reproduktion dar, wobei die Besiedlung auch durch andere Höhlenbrüter erfolgen kann, dies erfolgt in einer natürlichen Konkurrenzsituation, was der Bestandssituation entspricht.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen führt der Verlust von potenziellen Lebensstätten (Höhlenbäumen) zu keiner Beeinträchtigung der Reproduktion, die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

- Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

6. Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

- zur Vermeidung (V_{ASB})
 zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})
 weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})
sind im zu verfügenden Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen



- treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.
- ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



Tabelle 13: Gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung von Vogelarten

Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen
Gebüsch- oder Staudenbrüter (Amsel, Girlitz, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Baufeldräumung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im UG kartierten Gebüsch- oder Staudenbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	Nein Die im UG nachgewiesenen Arten Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig weisen eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Die Effektdistanz der jeweiligen Art liegt lt. BMVBS 2012 bei 100 m. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) jeweils ausgeschlossen werden.	Nein Dauerhafte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind nicht betroffen, da die Arten meist in jeder Brutperiode neue Nester bauen. Reviere werden nicht vollständig beseitigt. Essenzielle Nahrungshabitate sind jeweils nicht betroffen.	1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung	nicht erforderlich
Baumbrüter (Ringeltaube)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von	Nein Für die im UG nachgewiesene Ringeltaube ist Lärm am Brutplatz	Nein Dauerhafte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind nicht betroffen.	1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung	nicht erforderlich



Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen
	Nestern/Eiern bei der Baufeldräumung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Art des im UG kartierten Baumbrüters wird durch die Maßnahmen 1 V vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	unbedeutend (BMVBS 2012). Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes können erhebliche Störungen mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Ein potenzielles Nest befindet sich außerhalb des Baufeldes im westlichen Abschnitt des mit Gehölzen bestandenen Uferbereiches. Das Revier wird nicht vollständig beseitigt. Essenzielle Nahrungshabitats sind nicht betroffen.		
Höhlenbrüter der Gehölzbestände (Blau- meise, Gartenbaumläufer)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Baufeldräumung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im UG kartierten Höhlenbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V vermieden. Zudem handelt es sich bei	Nein Die im UG nachgewiesenen Arten Blaumeise und Gartenbaumläufer weisen eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Die Effektdistanz der jeweiligen Art liegt lt. BMVBS 2012 bei 100 m. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und	Nein Durch die rodenden Gehölze gehen potenzielle Bruthöhlen der Arten verloren. Da es sich jedoch um nicht regelmäßig brutortstreu vorgehende Arten handelt, die sich in der neuen Saison i. d. R. eine neue Fortpflanzungsstätte suchen, und es sich bei den Arten um Ubiquisten sowie häufige Arten handelt, ist von einer Beeinträchtigung der	1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Rodung	2 V/ACEF: Kontrolle von zu rodenden Bäumen auf Höhlen vor Beginn der Brutperiode sowie Verschluss der Spalten in der Brandwand vor Beginn der Brutperiode durch eine fachkundige Person.



Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot)	Vermeidungsmaßnahmen	CEF-Maßnahmen
	Vögeln um mobile Tierarten.	betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) jeweils ausgeschlossen werden.	lokale Population nicht auszugehen. Vorsorglich werden Ersatzlebensstätten bereitgestellt. Essenzielle Nahrungshabitats sind nicht betroffen.		



7.2.3 Ergebnis der Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die zu betrachtenden Arten keine Verbotsverletzungen nach § 44 BNatSchG einschlägig sind.

Der Biber und der Fischotter gehören zu den laut Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten. Zusätzlich sind die Arten nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Der Biber und der Fischotter wurden in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

Betroffen ist die Lebens- bzw. Fortpflanzungsstätte des **Bibers** (Uferbereich inkl. Bau und essenziellem Nahrungshabitat). Beeinträchtigungen des Bibers sind durch baubedingte optische und akustische Reize sowie durch eine potenzielle Beschädigung/Zerstörung der Ruhe-/Fortpflanzungsstätte und von essenziellen Nahrungshabitaten möglich. Durch die Maßnahme 5 V kann eine erhebliche Störung bezüglich dieser (potenziellen) Beeinträchtigungen vermieden werden.

Der Verlust von essenziellen Nahrungsflächen kann durch die Vermeidungsmaßnahme 7 V und die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6 A/A_{CEF} vermindert bzw. ausgeglichen werden.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V und 7 V sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 6 A/A_{CEF} im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V wird die potenzielle Tötung bzw. Verletzung von Individuen während der Bauphase vermieden.

Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten können durch die Vermeidungsmaßnahmen 5 V (s. o.) und 8 V vermieden werden.

Insgesamt ist für den Biber keine Verbotsverletzung zu erwarten. Eine Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit ausgeschlossen.

Betroffen ist weiterhin der naturnahe Uferbereich als essenzielles Trittsteinbiotop (Rasthabitat) des **Fischotters** sowie potenzielle Tagesverstecke v. a. im westlichen Uferabschnitt.

Einer baubedingten Beschädigung potenzieller Tagesverstecke wird durch die Maßnahme 5 V vermieden.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6 A/A_{CEF} sichert den Erhalt eines störungsarmen und deckungsreichen essenziellen Trittsteinbiotops.

Eine potenzielle Tötung bzw. Verletzung von Individuen während der Bauphase wird durch die Vermeidungsmaßnahme 5 V vermieden.



Erhebliche Störungen von Tieren während der Wanderungszeiten durch bau- und nutzungsbedingten Lärm und visuelle Effekte (Bewegung) wird durch die Maßnahme V 8 vermieden.

Für den Fischotter ist insgesamt keine Verbotverletzung zu erwarten. Eine Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit ausgeschlossen.

Die potenziell vorkommenden **Fledermausarten** gehören zu den laut Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten. Zusätzlich sind sie nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Die 3 potenziell vorkommenden Arten wurden in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.

Die vorkommenden und potenziell vorkommenden **Vogelarten** gehören zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten. Im Wirkraum des Vorhabens sind insgesamt 12 Brutvogelarten nachgewiesen, davon sind 3 Brutvogelarten in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt worden. Für 2 weitere Arten ist ein Vorkommen potenziell möglich, eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vorgenommen.

Weiterhin sind vorhandene sowie potenzielle Lebensstätten (Höhlenbäume, Spalten in Brandwand) von vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Fledermaus- und Vogelarten betroffen. Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen bzw. Zerstörungen von potenziellen Lebensstätten durch Gehölzrodungen sind vor allem für Blaumeise und Feldsperling relevant. Ein Verlust von potenziellen Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln durch Verbau der Brandwand kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Brutreviere und somit Lebensstätten für die Avifauna werden durch bau- und nutzungsbedingte Lärmmissionen betroffen, die jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet werden können. Zum einen handelt es sich weitgehend um störungsunempfindliche Arten und zum anderen können die Störungen in der Bauzeit, die nicht dauerhaft wirken, von den Populationen verkraftet werden. Durch die vorgesehene Nutzung ist ebenfalls keine erhebliche Störung zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen der Nahrungs- und Jagdhabitats im Vorhabensraum durch Bau, Anlage und Nutzung sind in diesem Zusammenhang nicht Betrachtungsgegenstand, da es sich hier nicht um die Inanspruchnahme von Lebensstätten handelt. Die Habitate sind hier nicht essenzieller Bestandteil von Lebensstätten. Im Umfeld befinden sich ausreichend Flächen (Wald- und Gehölzstrukturen, Gärten), die als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt werden können, sodass die Beeinträchtigung nicht als begrenzender Faktor zu werten ist.

Durch die Maßnahmen 1 V, wodurch die aktuelle Reproduktion gesichert wird, 2 V/A_{CEF}, 3 V und 4 A_{CEF} ist keine Verbotverletzung gegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Fledermäuse bei der Kontrolle gefunden werden. Sollten wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden, ist ein Umsetzen erforderlich.



Mit den Vermeidungsmaßnahmen werden Schädigungen oder Zerstörungen der Funktion von Lebensstätten und das Töten, Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur vermieden. Durch die Terminierung der Baufeldfreimachung und des Baubeginns nach Feststellung des Abschlusses der aktuellen Reproduktion der Avifauna und der Fledermäuse kann der Verlust von aktuell genutzten Lebensstätten und darin befindlichen Individuen vermieden werden.

Darüber hinaus sind für die Arten, die ohnehin in jedem Jahr ein neues Nest bauen und die nicht standorttreuen Höhlen-/Nischenbrüter genügend Nistmöglichkeiten im Umfeld vorhanden, sodass sich die Arten im Folgejahr ggf. andere Fortpflanzungsstätten suchen. Bei den Arten, die ihre Lebensstätten ständig wechseln, tritt bei der Zerstörung von Lebensstätten außerhalb der Nutzungszeiten bei Vorhandensein geeigneter Ausweichmöglichkeiten keine Verbotsverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der aktuellen Reproduktion erfolgt keine erhebliche Störung während der jeweiligen Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Insgesamt ist somit die Funktionalität der Lebensstätten im Raum für die Populationen gesichert und eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der Arten kann ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Störung der Lebensstätten, die der artenschutzrechtlichen Zielsetzung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang entgegenstehen würde, ist somit nicht gegeben. Eine Verbotsverletzung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 V die sich auf die Reproduktionszeiten bezieht, können weitere baubedingte Beeinträchtigungen wie durch Baulärm sowie visuelle Effekte in der Brut- und Aufzuchtzeit der Avifauna bzw. Reproduktionszeit der Fledermäuse vermieden werden, so dass diesbezüglich ebenfalls keine Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu verzeichnen sind.

Durch die Maßnahme 3 V wird die Tötung von Fledermäusen, die sich eventuell noch in Baumhöhlen bzw. in den Spalten der Gebäude befinden könnten, im Zuge der Baufeldfreimachung verhindert.

Mit den CEF-Maßnahmen (2 V/A_{CEF}, 4 A_{CEF}) werden Schädigungen oder Zerstörungen der Funktion von Lebensstätten ausgeglichen. Die CEF-Maßnahmen beziehen sich auf die Schaffung von Angeboten zur Reproduktion von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen, die Baumhöhlen (Blaumeise, Feldsperling, Wasserfledermaus) oder Spalten in Gebäuden (Hausrotschwanz, Haussperling, Breitflügel- und Zwergfledermaus) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen, durch Aufhängen von Nisthilfen und Fledermauskästen. Durch die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn kann der Verlust der Funktion von potenziellen Lebensstätten vermieden werden. Die neu entstandenen Lebensstätten stehen in der folgenden Brut- bzw. Fortpflanzungsperiode zur Verfügung.



Insgesamt ist für die Fledermäuse und die Avifauna keine Verbotsverletzung zu erwarten. Eine Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist somit ausgeschlossen.

Der Verlust von Nahrungsbiotopen der Fledermäuse und der Avifauna ist nicht als Verbotsverletzung im genannten Sinne zu werten, da es sich dabei nicht um Lebensstätten handelt. Darüber hinaus ist für die Vogelarten der Gärten und der Wälder davon auszugehen, dass ausreichend geeignete Nahrungshabitate im Umfeld zur Verfügung stehen sowie bei Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in Teilbereichen des Neubaugeländes geschaffen werden und damit die lokalen Populationen in ihrem Erhaltungszustand nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen für die betroffenen Arten keine Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind.

8. Rechtsfolgen hinsichtlich Ausnahme nach § 45 BNatSchG

Für das Vorhaben ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Folgen. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sogenannte Zugriffsverbote, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen und verbindlich umzusetzenden artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht tatbeständig. Infolgedessen bedarf es keiner Ausnahme bzw. Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind verbindlich als Nebenbestimmungen in die jeweilige Baugenehmigung zu integrieren, um sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse für die Vollzugsfähigkeit des Vorhabens entstehen.

Es sei darauf hingewiesen, dass das für die Baufeldfreimachung vorgesehene Zeitfenster (1 V) ggf. verschoben werden kann. Dies kann nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, wenn vor Ort von einer nachweislich fachkundigen Person festgestellt wird, dass die Reproduktion der Fledermäuse und der Avifauna beendet ist und ggf. vorhandene Nisthöhlen unbelegt sind und diesbezüglich eine entsprechende Unbedenklichkeit bestätigt wird. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen bleiben hiervon unberührt und sind vor Baubeginn durchzuführen.

9. Zusammenfassende Beurteilung

Eine mögliche Betroffenheit i. S. der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des



Artenschutzbeitrages geprüft. In die Prüfung gingen sowohl vorkommende als auch potenziell vorkommende Arten mit ein.

Die Prüfung ergab, dass für Biber, Fischotter, die Fledermausarten Breitflügel-, Wasser- und Zwergfledermaus und für die Brutvogelarten Amsel, Blässhuhn, Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Girlitz, Hausrotschwanz, Haussperling, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star und Zaunkönig eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben möglich ist.

Das Vorhaben kommt nach den vorliegenden Ergebnissen nicht in den Konflikt mit dem Artenschutzrecht, soweit die folgenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (1 V, 2 V/A_{CEF}, 3 V, 4 A_{CEF}, 5 V, 6 A/A_{CEF}, 7 V, 8 V) (siehe Kapitel 6) als rechtlich verbindliche Maßnahmen in die jeweilige Baugenehmigung eingestellt werden. Ebenso ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) rechtlich festzulegen.



10. Literatur- und Quellenverzeichnis

- BEUTLER, H. & BEUTLER, D. (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der An- hänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2) (Themenheft), 179 S.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Ver- träglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016", www.ffh-vp-info.de, Biber – 5.1 Akustische Reize (Schall) – 1. Empfindlichkeiten / Wirkungen. 5.2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht) – 1. Empfindlichkeiten / Wirkungen.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019A): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhal- tungszustände und Gesamttrends der Arten in der kontinentalen biogeografischen Region (Stand 30.08.2019). Bonn-Bad Godesberg. URL: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/natura2000/Doku- mente/nat_bericht_Arten_EHZ_Gesamttrend_KON_20190830.pdf. Letzter Zugriff: 06.10.2025.
- BfN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019B): Internethandbuch Fledermäuse. URL: <http://ffh-an- hang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere- fledermaeuse.html>. Letzter Zugriff: 06.10.2025.
- BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2012): Arbeitshilfe Vögel und Stra- ßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungs- leitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- BÖHNER, J., STEIOF, K., ALTENKAMP, R., KORMANNSHAUS, A., PREMKE-KRAUS, M., RATSCH, A., SCHARON, J. & SCHWARZ, J. (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024. Berl. Ornithol. Ber. 34, 2024: 2-57.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C. & SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Ar- beitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirt- schaft, Arbeit und Verkehr (Hrsg.).
- BSTMI – BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – OBERSTE BAUBEHÖRDE (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand 02/2021). München.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Zulassungs- verfahren. Leitfaden für die Praxis. – In: Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7. Berlin, Heidelberg.



- Geoportal Berlin / Digitale farbige Orthophotos 2020 (DOP20RGB). Bildflug 01., 08., 12. Und 16. August 2020. Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 - <https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>.
- KALLASCH, C. (1994): Möglichkeiten der Telemetrierung bei der Bestandserfassung von Fledermäusen. – In: *Nyctalus* (N.F.) 5: 297-301.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. – In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.). Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- KÖSTLER, H. & FIETZ, M. (2023): Biotoptypenliste Berlins. Stand: 01. August 2023.
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Hamburg.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73.
- MLUL – MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES BRANDENBURG (2016): Vollzugshinweise Biber – Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 24. November 2010, zuletzt geändert am 22.1.2016.
- NLWKN - NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S.
- PAN & ILÖK – PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH, MÜNCHEN & INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, AG BIOZÖNOLOGIE, MÜNSTER (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland: Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) – FKZ 805 82 013. September 2010.
- ROSENAU, S. & P. BOYE (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774). In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2: 395-401.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.



- SCHWARZ, J., BETZIN, G., HAENSEL, J., LÜTKENHAUS, G., MACHATZI, B., STEIOF, K., KOCH, K., SCHARON, J. & THIELE, T. (2000): Tiere als Nachbarn. Artenschutz an Gebäuden. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (Hrsg.).
- SENMVKU - SENATSV ERWALTUNG FÜR MOBILITÄT, VERKEHR, KLIMASCHUTZ UND UMWELT (2017): Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm: Programmplan Biotop- und Artenschutz: Biotopverbund - Biotopverbundsystem. URL: <http://www.berlin.de/senuvk/umwelt/landschaftsplanung/la-pro/de/biotopvb/verbsystem.shtml>. Letzter Zugriff: Dezember 2017.
- SENSTADT – SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG, BAUEN UND WOHNEN BERLIN (HRSG.) (2023): Umweltatlas Berlin. Stand April 2023. URL: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/index.shtml>. Letzter Zugriff: 01.10.2025.
- SENSTADTUM – SENATSV ERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT, DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BERLIN PROF. DR. INGO KOWARIK (Hrsg.) (2013): Pflanzen für Berlin. Verwendung gebietseigener Herkünfte. Berlin.
- STADT-WALD-FLUSS (2007): Weiterführung Artenhilfsprogramm Biber und Fischotter in Berlin. Unter Mitarbeit von W. Recker. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA (2019): Verbreitungskarte gemäß des EU-Rasters für den FFH-Bericht 2019: Fischotter. URL: <https://www.stiftung-naturschutz.de/naturschutz/koordinierungsstelle-fauna/ffh-richtlinie>. Letzter Zugriff: 01.10.2025.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ / KOORDINIERUNGSSTELLE FAUNA (2025): ArtenFinder Berlin – Artenanalyse Fischotter am 01.10.2025. URL: https://www.berlin.artenanalyse.net/artenanalyse_berlin/. Letzter Zugriff: 01.10.2025.
- STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN (2021): Ein flinker Schwimmer nimmt Kurs auf Berlin – Fischotter in Berlin gesichtet. Pressemitteilung am 07.12.2021. URL: <https://www.stiftung-naturschutz.de/presse/pressemitteilungen/ein-flinker-schwimmer-nimmt-kurs-auf-berlin>. Letzter Zugriff: 01.10.2025.
- STUDIO POLYMORPH (2024A): BKS Köpenicker Straße, Berlin. Lageplan zum Baumfällantrag – Nachbargrundstück. Maßstab 1:200. Stand: 06.10.2025.
- STUDIO POLYMORPH (2024B): BKS Köpenicker Straße, Berlin. Lageplan Freianlagen EG. Maßstab 1:200. Stand: 06.10.2025.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2: 427-435.



ZAHNER, V., SCHMIDBAUER, M., SCHWAB, G. & ANGST, C. (2020): Der Biber: Baumeister mit Biss. Südost-Verlag in der Battenberg Gietl Verlag GmbH, Regenstauf.

ZECH, H. & RUTH, M. (2018): Planunterlage für den Bebauungsplan 2 – 35b VE für das Grundstück / Bauvorhaben Köpenicker Straße 11, 12 Berlin – Kreuzberg-Friedrichshain. Maßstab 1:1.000. Stand Mai 2018 (Aktualisierung Flurkarte 04.06.2018).

Gesetze und Verordnungen

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BT-Drs.16/5100 – Deutscher Bundestag Drucksache 16/5100, 25.04.2007 – 16. Wahlperiode: Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

